



# MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

Heft 1 / 2000

5. Jahrgang

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam



## Inhaltsverzeichnis

Editorial .....	5
Friederike Brinkmeier Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses im Jahr 1999 .....	6
Norman Weiß Kinder. Rechte. Kinderrechte: Zehn Jahre Kinderrechtskonvention – Ist die Euphorie verflogen? .....	17
Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Überblick.....	21
Anna Golze / Norman Weiß Mitgliedstaaten des Europarates: Frankreich .....	23
Der Europarat, seine Mitgliedstaaten und die Ratifikationsstände seiner wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen .....	33
Stichwort: Der Europäische Soziale Dialog.....	38
Norman Weiß „Our Common Humanity“ – Die asiatische Menschenrechtscharta .....	39
20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) – Tagungsbericht.....	41
„Forschungskreis Vereinte Nationen“ in Potsdam gegründet.....	42
Informationen, Kalender.....	43
Buchbesprechungen.....	46
Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell.....	53
Themenheft: 50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention.....	57
Literaturübersicht .....	58

### Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)  
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam,  
Heinestraße 1, 14 482 Potsdam  
Fon: 03 31 - 70 76 72 / Fax: 71 92 99 / e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Dr. iur. Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)  
Assessorin Friederike Brinkmeier (brinkm@rz.uni-potsdam.de)

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

ISSN 1434 - 2828



## Editorial

Im neuen Jahr erscheint das *MenschenRechtsMagazin* in leicht modifiziertem Gewand. Die Universität Potsdam hat neue Elemente einer Corporate Identity entwickelt, denen sich das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam gerne anschließt.

Zu Beginn des Jahres informieren wir traditionellerweise über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im zurückliegenden Jahr. Der erste Teil des Berichts ist der Behandlung der Staatenberichte gewidmet; im nächsten Heft wird es um die Individualbeschwerden gehen.

In unserer Reihe „Kinder. Rechte. Kinderrechte“ wird ein Blick auf die Lage nach zehn Jahren Kinderkonvention geworfen.

Wir setzen unsere Rubrik fort, in der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Überblick dargestellt werden. Damit soll rascher auf interessante Entwicklungen hingewiesen werden. Dieses Mal wird der Fall *Fressoz & Roire* ./ . Frankreich behandelt.

Der Lexikonteil des *MenschenRechtsMagazins* wird um das Stichwort „Sozialer Dialog“ erweitert; hiermit wird ein Instrument der Förderung von Arbeitnehmerrechten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft beschrieben.

Unsere neue Reihe, die die Mitgliedstaaten des Europarates vorstellt, wird mit einem Artikel über Frankreich fortgesetzt.

Das Heft enthält eine Ratifikationstabelle zu den wichtigsten menschenrechtlichen Übereinkommen, die im Rahmen des Europarates während der letzten fünfzig Jahre vereinbart wurden.

Unseren traditionellen Rubriken treten zwei Buchbesprechungen, zwei Buchvorstellungen und Tagungsberichte zur Seite. Wir präsentieren das „Jahrbuch Menschenrechte 2000“ und das „Lexikon der Vereinten Nationen“, außerdem stellen wir das „Rotbuch der kommunistischen Ideologie“ und „Weibliche Genitalverstümmelung“ vor. Der erste Tagungsbericht zieht eine Bilanz der Veranstaltung „20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]“ am 25. und 26. November 1999 in Potsdam; außerdem wird über die Gründung des „Forschungskreis Vereinte Nationen“ im Dezember 1999 berichtet. Hinzu tritt ein Hinweis auf die Monatszeitung „Zeit-Fragen“.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die im vergangenen Jahr gestiegenen Herstellungskosten in gewissem Umfang an die Abonnenten weiterzugeben. Wir kündigen deshalb eine moderate Preiserhöhung um 2.- auf nunmehr 20.- DM für drei Hefte im Jahr (inkl. Versandkosten) an. Abonnenten haben zudem erstmals die Möglichkeit, das Themenheft, das in diesem Jahr dem fünfzigsten Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention gewidmet ist und im März erscheinen wird, zum ermäßigten Preis von 10.- DM zu beziehen.

frühdante frühmeier

Korwin Hoff

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1999 - Teil I

Friederike Brinkmeier

Der Menschenrechtsausschuß<sup>1</sup> des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte (CCPR)<sup>2</sup> kam im Jahre 1999 zu seiner 65., 66. und 67. Sitzung zusammen.<sup>3</sup> Die 18 unabhängigen Experten aus verschiedenen Mitgliedstaaten<sup>4</sup> untersuchten während der Sitzungen insgesamt 14 Staatenberichte und zahlreiche Mitteilungen von Einzelpersonen aus Mitgliedstaaten<sup>5</sup> des Fakultativprotokolls<sup>6</sup> wegen behaupteter Verletzungen in Paktrechten. Außerdem wurden die neugefaßten „Richtlinien zur Anfertigung von Staatenberichten“ und der von *Eckart Klein* betreute „General Comment“ Nr. 27<sup>7</sup> zur Freizügigkeit (Art. 12 CCPR) offiziell vom Ausschuß verabschiedet.

Wir werden diesen „General Comment“ Nr. 27 in seiner englischsprachigen Originalversion und in einer deutschen Übersetzung im nächsten Heft veröffentlichen. In einer der nächsten Ausgaben wird eine Anmerkung des Berichterstatters *Eckart Klein* erscheinen.

- 
- 1 Im folgenden als Ausschuß bezeichnet.
  - 2 GV-Res. 2200 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171 ff. (BGBl. 1973 II S. 1534).
  - 3 Die 65. Session fand vom 22. März bis 9. April 1999 in New York statt, die 66. vom 12. bis 30. Juli 1999 und die 67. vom 18. Oktober bis 5. November 1999 jeweils in Genf.
  - 4 145 Ratifikationen, Stand: 30. Juli 1999.
  - 5 95 Ratifikationen, Stand: 30. Juli 1999.
  - 6 1. Zusatzprotokoll (Anm. 1), BGBl. 1992 II S. 1246.
  - 7 Im Deutschen bezeichnet als Allgemeine Bemerkung.

Im folgenden ersten Teil des Jahresberichtes werden die einzelnen Berichte des Ausschusses im Staatenberichtsverfahren in zusammengefaßter Form behandelt. Der Jahresbericht wird wie gewohnt in der nächsten Ausgabe des MRM mit seinem zweiten Teil fortgesetzt. Darin werden ausgewählte Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses im Mitteilungsverfahren dargestellt.

### 1. Die allgemeine Bedeutung der Staatenberichte nach dem CCPR<sup>8</sup>

Die Vertragsstaaten haben sich in Art. 40 CCPR verpflichtet, dem Ausschuß Berichte über Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Der Ausschuß prüft die eingereichten Staatenberichte, welche im Rahmen einer Diskussion mit Ausschußmitgliedern und jeweiligen Staatenvertretern im Dialog erörtert werden. Die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu einzelnen Punkten werden als sogenannte „Concluding Observations“ veröffentlicht und stellen eine wichtige Informationsquelle für die Situation in den einzelnen Staaten dar. Die Staatenberichte sind somit das zentrale Kontrollinstrument des Paktes.

---

<sup>8</sup> Gem. Art. 40 CCPR.

## 2. Die einzelnen Staatenberichte

### Kanada

Kanada legte dem Ausschuss seinen vierten periodischen Bericht vor.<sup>9</sup> Der Ausschuss vermerkt positiv, daß die „Concluding Observations“ durch die kanadische Regierung veröffentlicht werden, so daß sowohl die Bevölkerung als auch das Parlament inhaltliche Kenntnis von den durch den Ausschuss geäußerten Kritikpunkten erlangen.

Noch immer aber stellt sich das Eingeborenenproblem der Indianer und Eskimos als besorgniserregend dar. Der Ausschuss bedauert, auf bestimmte Fragen zu diesem Thema keine Antwort erhalten zu haben. Die kanadische Delegation konnte zum Beispiel keinerlei Angaben dazu machen, wie das bislang lediglich theoretisch existierende Konzept der Selbstbestimmung von Eingeborenen umgesetzt werden soll. Der Ausschuss drängt Kanada deshalb, im nächsten Bericht Angaben zu diesem Punkt zu machen. Im Hinblick auf die Errichtung einer Selbstverwaltung und Regierung dieser Gruppen mahnt der Ausschuss als unabdingbare Voraussetzung dafür freie und selbstbestimmte Verteilung von Land, den natürlichen Rohstoffen und Reichtümern an.

Der Ausschuss rügt allgemein die Diskriminierung von Eingeborenen und Frauen. Beide Gruppen genießen keinen effektiven Rechtsschutz vor Verletzungen. So wurde bislang kein offizielles Strafverfahren gegen die Polizei wegen der Ermordung eines Eingeborenen im Rahmen einer Festnahmeaktion eingeleitet. Auch indianische Frauen, welche teilweise durch Heirat ihren Status als Mitglied in ihrer indianischen Gemeinschaft verlieren und von ihr ausgestoßen bleiben, fallen überdurchschnittlich oft in Armut. Ohne besondere staatliche Schutzmaßnahmen kommen sie nicht in den Genuß der Gewährleistungen des Paktes.

Hervorgehoben wurde auch die Besorgnis<sup>10</sup> über die zunehmende Armut im Land, insbesondere die Situation der Obdachlosen und alleinerziehenden Mütter. Der Ausschuss empfiehlt daher, die bisher durchgeführten sozialen Programme für Frauen genau zu prüfen und alle Anstrengungen zu unternehmen, damit bestehende Diskriminierungen beseitigt werden.

### Chile

Bei der Prüfung des insgesamt vierten Staatenberichtes von Chile<sup>11</sup> standen die demokratischen Veränderungen im Land seit dem Ende der Militärdiktatur 1990 im Vordergrund. Positiv vermerkt wurde vom Ausschuss die Errichtung nationaler Stellen zur Förderung von Frauen und Familien, sowie Maßnahmen zur Abschaffung von Kinderarbeit und gegen häusliche Gewalt.

Der Ausschuss betont jedoch nachdrücklich, daß viele aus dem demokratischen Wandel resultierende verfassungsrechtliche und politische Zugeständnisse an ehemalige Machthaber konventionswidrig sind. Politische Zwänge und innerstaatliche Probleme können nicht zur Rechtfertigung von Verletzung internationaler Verpflichtungen führen.

Die Kritikpunkte konzentrierten sich erwartungsgemäß im Amnestiegesetz, nach dem Personen straffrei sind, die zwischen September 1973 und März 1978 schwerer Verbrechen beschuldigt sind. Unter Hinweis des Ausschusses auf seinen "General Comment" Nr. 20<sup>12</sup> bekräftigt er, daß gene-

<sup>9</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.105.

<sup>10</sup> Der Wortlaut im Englischen "notes with concern" oder "is concerned" bedeutet aus der Diplomatensprache übersetzt, daß die betreffenden Punkte diskutiert, aber von den Ausschussmitgliedern nicht einheitlich beurteilt wurden. Bei einem einheitlichen Meinungsbild fehlt diese Formel.

<sup>11</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.104.

<sup>12</sup> General Comment No. 20 (44) bezüglich Art. 7 CCPR in: UN-Doc. A/47/40, Annex VI, S. 193 ff.

relle Amnestieregelungen, die auch Menschenrechtsverletzungen umfassen, konventionswidrig sind. Sie verletzen die Pflicht der Vertragsstaaten, die Einhaltung der Gewährleistungen des Paktes durch effektive Kontrollinstrumente und Rechtsschutz sicherzustellen. Auch die weiten Zuständigkeiten der Militärgerichte sollen auf Sachverhalte rein militärischer Natur beschränkt werden.

Als Ursache für die schleppende Umsetzung von Konventionsrechten sieht der Ausschuß die verbleibende Macht der Mitglieder der ehemaligen Militärdiktatur im Senat, die sich auch in dessen Zusammensetzung widerspiegelt. Dadurch werden die notwendigen Verfassungsänderungen blockiert.

Der Ausschuß zeigt sich ferner sehr besorgt<sup>13</sup> über die Berichte über polizeiliche Folter- und Gewaltpraktiken. Auch dieser Polizei- und Sicherheitsbereich unterliegt in Chile nicht der vollen demokratischen und gerichtlichen Kontrolle. Damit sind Opfer den Praktiken der Sicherheitsbehörden schutzlos ausgesetzt. Der Ausschuß fordert Chile in seinem Bericht zur Ergreifung effektiver Maßnahmen auf.

Auch im Bereich der strafrechtlichen Regelungen sind Konventionsverstöße festzustellen: weder die Länge der Untersuchungshaft noch die Haftbedingungen erfüllen die Standards eines fairen Verfahrens<sup>14</sup>. Der Ausschuß empfiehlt Chile diesbezüglich die Einrichtung eines Berichtsverfahrens zur konkreten Erfassung der Bedingungen in chilenischen Haftanstalten.

Die Experten bemängeln auch die Ungleichberechtigung von Mann und Frau

sowohl im öffentlichen Leben, insbesondere Politik und Justizwesen, als auch im privaten Bereich. Viele Rechte kann eine Ehefrau nur mit Zustimmung des Ehemannes ausüben. Das Verbot der Ehescheidung führt zudem dazu, daß eine Frau auch bei endgültiger Zerrüttung der Ehe dauerhaft den diskriminierenden Regeln unterworfen bleibt.

Der Ausschuß drückt desweiteren seine Sorge über das extrem niedrige Mindestheiratsalter von nur 12 Jahren für Mädchen und 14 Jahren für Jungen aus.

Um die Entwicklungen in den kritisierten Bereichen voranzutreiben, sollen die Wirkungen der empfohlenen Maßnahmen möglichst bald dokumentiert werden. Daher setzt der Ausschuß Chile eine kurze Frist zur Vorlegung seines nächsten Staatenberichtes im Jahre 2002.

### Costa Rica

Auch von Costa Rica wurde der insgesamt vierte Staatenbericht<sup>15</sup> vorgelegt. Es gehört zu den Ländern mit einem vom Ausschuß anerkannten guten Menschenrechtsstandard.

Nachdem der Ausschuß die positiven Entwicklungen im Frauenbereich und insbesondere die Maßnahmen zur Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben und die Einrichtung eines Ministeriums für Frauen hervorgehoben hat, drückt er seine Sorge über das fortgeltende Abtreibungsverbot aus, daß zu risikoreichen Abtreibungen und einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Frauen führt.

Auch hinsichtlich der überlangen Haftzeiten zwischen strafrechtlicher Anklageerhebung und Verfahrensbeginn, der eingeschränkten Vereinigungsfreiheit und des mangelnden arbeitsrechtlichen Schutzes von in der Landwirtschaft Beschäftigten drückt der Ausschuß seine Sorge aus.

<sup>13</sup> Im Englischen wurde der Begriff "is deeply concerned" benutzt.

<sup>14</sup> Allgemein zu Art. 14 CCPR: *Haji N. A. Noor Muhammad*, in: Louis Henkin (ed.), *The International Bill of Rights, The Covenant on Civil and Political Rights*, S. 136 - 165; *Dominic McGoldrick*, *The Human Rights Committee, Its Role in the Development of the International Covenant on Civil and Political Rights*, S. 395 - 458.

<sup>15</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.107.



Im Hinblick auf die Situation von Kindern vermerkt der Ausschuß die zunehmende Kinderarbeit und die geschäftsmäßige Ausbeutung von Kindern negativ. Den deutlichen Defiziten im Bereich des Kinderschutzes soll unverzüglich durch effektive staatliche Maßnahmen begegnet werden.

### Lesotho

Lesotho legte seinen Erstbericht vor.<sup>16</sup> Die fünfjährige Verspätung der Präsentation wurde durch die Delegation mit der noch immer unstablen politischen Lage im Land begründet. Der Ausschuß nahm die Schwierigkeiten des Landes zur Kenntnis.

Er begrüßt in seinem Bericht zunächst die erreichten Fortschritte. Unter der Verfassung wurde ein Ombudsman errichtet, die Befugnisse zur Festnahme von Personen sind seit 1996 ausschließlich der Polizei übertragen und es wurden staatliche Trainingsprogramme für Polizeidienstkräfte und Gefängnispersonal eingerichtet.

Der Ausschuß stellt demgegenüber noch in fast allen Lebensbereichen die mangelnde Umsetzung der Paktrechte in innerstaatliches Recht und zahlreiche Verstöße der Verfassung gegen die Gewährleistungen des Paktes fest. Im einzelnen ergeben sich Probleme aus der gleichzeitigen Anwendung von geschriebenem Recht und Gewohnheitsrecht, welches auch Verfassungsrecht derogiert. Gewohnheitsrecht führt oftmals zu Diskriminierungen und der Ungleichbehandlung von Frauen. Diese haben danach ein nur sehr eingeschränktes Recht auf Eigentum und Erbschaft. Nur mit Einwilligung des Ehemannes können Frauen Verträge abschließen, Bankkonten eröffnen und einen Personalausweis beantragen. Der Ausschuß hält es nicht für ausreichend, daß diese Regeln gewöhnlich keine Anwendung finden. Er fordert vielmehr gesetzliche Maßnahmen, die diese diskri-

minierenden Praktiken wirksam ausschließen.

Desweiteren drückt der Ausschuß seine ernste Besorgnis<sup>17</sup> über die in Teilen Lesothos übliche Praxis der Genitalverstümmelung von Frauen aus. Diese Praxis verstößt gleich gegen verschiedene Gewährleistungen des Paktes, insbesondere gegen das Recht auf Leben und das Verbot der grausamen, unmenschlichen und herabwürdigenden Behandlung.<sup>18</sup> Zur Beseitigung dieser Praxis empfiehlt der Ausschuß, solches Handeln unter Strafe zu stellen und ergänzend erzieherische Maßnahmen durchzuführen.

Der Ausschuß muß desweiteren viele Berichte über Folterungen und Mißhandlungen in Gefängnissen zur Kenntnis nehmen und rügt das Fehlen eines wirksamen Kontrollmechanismus. Auch im Hinblick auf die teilweise unzumutbaren Bedingungen in den Haftanstalten fehlen systematische Erfassung und Beseitigung der Mißstände. Die Einleitung einer Strafverfolgung gegen Offiziere und Mitglieder privater Geheimdienste ist im Justizapparat praktisch unmöglich.

Obwohl der Ausschuß erstaunliche Beispiele richterlicher Spruchpraxis zur Kenntnis nimmt, so ist die Unabhängigkeit der Richter noch nicht im wünschenswerten Maß abgesichert. Besonders negative Aufmerksamkeit erweckte beim Ausschuß auch die Unterdrückung von freier Meinungsäußerung. Dies geschieht durch Verfolgung und Verurteilung systemkritischer Journalisten. Auch die staatliche Entscheidung über die Zulassung von Presseartikeln und die ebenfalls staatliche Kontrolle und Zensur der Presse sind Zeugnisse der Beeinträchtigungen der Pressefreiheit<sup>19</sup>.

<sup>16</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.106.

<sup>17</sup> Im Englischen wurde der Begriff "expresses its grave concern" verwendet.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 6 CCPR (Recht auf Leben), Art. 7 CCPR (Folterverbot).

<sup>19</sup> Vgl. Art.19 CCPR (Recht auf freie Meinungsäußerung).

Der Ausschuß mahnt insoweit konkrete Verbesserungen an.

### Kambodscha

Kambodscha legte seinen Erstbericht vor.<sup>20</sup> Nach dem Ende eines langen und blutigen Bürgerkrieg befindet sich das Land nach Auffassung des Ausschusses in einer schwierigen politischen und wirtschaftlichen Lage.

Positiv hebt der Ausschuß die Bemühungen der Regierung hervor, den während der Herrschaft der Roter Khmer völlig demontierten Justizapparat zu reformieren. Desweiteren wird die ausdrückliche Anerkennung der Menschenrechte in der Verfassung gewürdigt.

Deutliche Defizite stellt der Ausschuß jedoch im gesamten Tätigkeitsbereich der Justiz fest.

So bemängelt er das Fehlen einer effektiven gerichtlichen Untersuchung - sei es vor einer nationalen oder internationalen Instanz - und Bestrafung der Verbrechen der Roten Khmer. Auch bezüglich anderer Menschenrechtsverletzungen existieren innerstaatliche Bestimmungen, die eine strafrechtliche Verfolgung von Staatsbediensteten ausschließen oder zumindest erschweren. Zusätzlich beherrschen Korruption und politische Einflußnahme das sich im Aufbau befindliche Justizsystem, was durch eine mangelhafte Ausbildung und finanzielle Ausstattung der Justiz begünstigt wird. Der Ausschuß mahnt dringend den Aufbau einer unabhängigen und rechtsstaatlichen Justiz an, welche einen effektiven Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten kann.

Der Ausschuß kritisiert die Zustände in den überfüllten Gefängnissen. Inhaftierte sind zumeist schutzlos den Verletzungen ihrer Rechte preisgegeben. Insofern stellt der Ausschuß auf Berichte über Todesfälle und das Verschwindenlassen von Inhaftierten, aber auch über schwere physische und

psychische Mißhandlungen während der Verhöre und der Untersuchungshaft ab.

Ebenfalls mit Besorgnis werden Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß mahnt strafbewehrte Verbote dieser menschenverachtenden Praktiken an. Insgesamt wird die untergeordnete Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft, die sich zum Beispiel in der Zwangseheschließung und straflosen Vergewaltigung in der Ehe verdeutlicht, sehr negativ bewertet.

Auch die deutliche Beschränkung der Pressefreiheit durch Zensur und Verfolgung von Journalisten widerspricht den Gewährleistungen des Paktes.

### Mexiko

Mexiko legte seinen vierten Bericht vor.<sup>21</sup> Dieser gibt Anlaß, allgemein die erheblichen Rechtsschutzdefizite zu kritisieren. Es fehlt ein effektiver Kontrollmechanismus bei Verletzungen von Menschenrechten durch Militärs und Sicherheitskräfte. Das Militär ist zunehmend in Sicherheitsaufgaben involviert, welche in den Verantwortungsbereich der zivilen Polizei fallen sollten. Der Ausschuß rügt auch das strafprozessuale Verfahren allgemein als unvereinbar mit dem Recht auf ein faires Verfahren<sup>22</sup>. Der Ausschuß zeigt sich besorgt über die Tatsache, daß unter Zwang abgegebene Geständnisse als Beweismittel im Gerichtsverfahren zulässig sind. In diesem Zusammenhang besteht nach mexikanischem Recht sogar die Möglichkeit, die Beweislast für die Tatsache, daß eine Aussage unter Zwangsanwendung gemacht wurde, dem Angeklagten aufzuerlegen. Weitere Sorge bereiten dem Ausschuß die weitreichenden Gesetzesbestimmungen, die in besonderen Fällen Inhaftierungen bis zu 96 Stunden erlauben, bevor die betroffene Person einem Richter vorgeführt wird. Bis zu einer

<sup>20</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.108.

<sup>21</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.109.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 14 CCPR.

formalen Erklärung vor der zuständigen Behörde ist kein Gespräch mit Anwälten gestattet. Es fehlt ein gesetzliches Verbot der Folter.

Der Ausschuß zeigt sich ebenfalls besorgt über die Unterdrückung freier Meinungsäußerung. Die Mißstände werden durch massive Einschüchterungspraxis und auch Todesfälle von Journalisten deutlich. Auch die Gleichbehandlung der Frau und deren Schutz vor Gewalthandlungen ist in Mexiko noch unzureichend verwirklicht. Die Zahl von obdachlosen und verwahrlosten Straßenkindern nimmt in Mexiko zu.

### Rumänien

Auch Rumänien legte seinen vierten Bericht vor.<sup>23</sup> Neben den üblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Konventionsrechten in nationales Recht hebt der Ausschuß aber deutliche Fortschritte hervor. Politische Ziele, wie die angestrebten Mitgliedschaften in der Europäischen Union und der NATO sind wesentliche Motive für die rumänischen Bemühungen bei der Errichtung einer konventionskonformen Rechtsordnung.

In der hohen Zahl von Straßenkindern sieht der Ausschuß einen Verstoß gegen Art. 24 CCPR, der eine Schutzpflicht für Kinder beinhaltet.<sup>24</sup> Die Experten fordern dringend Maßnahmen vom rumänischen Staat, um die Situation überhaupt noch in den Griff zu bekommen. Auch die Diskriminierung von Roma und die Ungleichbehandlung von Frauen im öffentlichen und privaten Leben, welche weder in Entscheidungspositionen noch in der Politik vertreten sind, oft Opfer von häuslicher Gewalt sind, werden negativ vermerkt. In diesem Zusammenhang hält der Ausschuß den

Erlaß von Strafgesetzen nicht für ausreichend. Er kritisiert allgemein die schweren Menschenrechtsverletzungen durch Polizei, Armee und Geheimdienst. Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung von deren Befugnissen, sowie der Kontrolle der Handlungen des Geheimdienstes sind unzureichend. Außerdem setzt die Polizei auch bei geringfügigen Vergehen und gegen Minderjährige Schusswaffen ein.<sup>25</sup> Darin und in der mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte und der unzureichend gewährleisteten Pressefreiheit wirken die alten Strukturen noch nach.

### Polen

Polen legte ebenfalls seinen vierten Bericht vor.<sup>26</sup> Der Ausschuß begrüßt die großen Fortschritte des Landes in seiner menschenrechtlichen Entwicklung. Dieser zeigt sich auch in dem in der neuen demokratischen Verfassung von 1997 verankerten speziellen Schutz von grundlegenden Menschenrechten.

Große Besorgnis äußert der Ausschuß bezüglich der Rechtslage von Frauen: Sie werden in der Gesellschaft, insbesondere im Arbeitsleben, und allgemein in der Gesetzgebung diskriminiert. So liegen beispielsweise die Rentensätze von Frauen niedriger als die von Männern. Das strikte Abtreibungsverbot führt zu unsicheren, illegalen Abtreibungsmethoden und gefährdet Gesundheit und Leben der Frau. Der Ausschuß mahnt in diesem Zusammenhang zu weiteren Gesetzen zum Schutze der Frauen und auch verstärkt schulische Aufklärungskampagnen an.

Weitere Kritikpunkte sind die Verhältnisse in den Gefängnissen und die Verzögerungen von Gerichtsverfahren. Auch das Fehlen einer unabhängigen Kontrollinstanz für

<sup>23</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.111.

<sup>24</sup> Art. 24 CCPR gewährt Kindern einen Anspruch auf nichtdiskriminierende Schutzmaßnahmen durch die Familie, die Gesellschaft und auch den Staat, welche die Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

<sup>25</sup> Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 6 (Recht auf faires Verfahren), Art. 7 (Folterverbot) und Art. 9 (Verbot der willkürlichen Freiheitsberaubung und Verhaftung).

<sup>26</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.110.

die Überprüfung und Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei wird negativ angemerkt. Der Ausschuß zeigt sich auch wegen der unsicheren Rechtslage bei Telefonabhörmaßnahmen besorgt. Diese können Staatsanwälte ohne vorangehende gerichtliche Prüfung und ohne unabhängige Überwachung durchführen.

### Norwegen

Norwegen präsentierte seinen vierten periodischen Bericht.<sup>27</sup> Der Ausschuß begrüßt die intensive legislative Tätigkeit und andere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutze der Menschenrechte im Land. Er hebt den Erlaß des "Human Rights Act" zur direkten Inkorporierung der Paktrechte in das norwegische Recht und des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen hervor. Auch die Schaffung eines neuen Ministeriums für Entwicklung und Menschenrechte wurde positiv vermerkt.

Der Ausschuß kritisiert gleichwohl die Länge der Untersuchungshaft und die umfangreichen behördlichen Befugnisse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Regierung wird aufgefordert, die Situation der im Land lebenden Sami auch im Hinblick auf die gerechte Land- und Ressourcenverteilung zu verbessern. Ihnen soll auch finanzielle Hilfe für eventuelle Rechtsverfolgungskosten gewährt werden.

Darüberhinaus bietet der Staatenbericht Norwegens - wie vom Ausschuß auch erwartet worden ist - keinen Anlaß zu weiterer Kritik.

### Marokko

Marokko legte ebenfalls den vierten periodischen Bericht vor.<sup>28</sup> Die positiven Entwicklungen dokumentieren sich nach Auffassung des Ausschusses insbesondere in der neuen Verfassung des Landes aus dem

Jahre 1996. Darin wird der Schutz einiger Paktrechte und auch die fortschreitende Demokratisierung des Landes garantiert. Außerdem wurde ein Ministerium für Menschenrechte eingerichtet, das allerdings nur beratende und beobachtende Funktionen besitzt.

Der Ausschuß kritisiert jedoch, daß nach der Gesetzeslage unklar ist, welche Wirkungen ein Verstoß gegen die im Pakt gewährleisteten Rechte im nationalen Recht hat, und daß keine regierungsunabhängige Instanz zur Überwachung der Einhaltung der gewährleisteten Paktrechte existiert. Die Situation in der Westsahara ist ein wichtiger Punkt der Diskussion der Experten: Unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 des CCPR<sup>29</sup> wird kritisiert, daß zu dieser Frage bislang noch kein Referendum durchgeführt worden ist und auch keine Erkenntnisse über die Umsetzung der Paktrechte in dieser Region und deren Anwendung auf die dort lebenden Sahaouis vorliegen.

Auch die Aufklärung des Schicksals von zahlreichen verschwundenen Personen ist unzureichend. Dies ist insbesondere auf das Fehlen eines effektiven Prozederes und mangelnde Verfolgung der Verantwortlichen zurückzuführen.

Die weitgehend fehlende Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitet dem Ausschuß weiterhin Grund zur Sorge. Der Ausschuß beobachtet in diesem Zusammenhang eine hohe Prozentzahl weiblicher Analphabeten, welche auf ungleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen zurückzuführen ist und schließlich zur Diskriminierung im Arbeitsleben und einer zu niedrigen Zahl weiblicher Verantwortungsträger im öffentlichen Leben führt. Die Frau ist auch im Erb-, Ehe-, Scheidungs- und Familienrecht benachteiligt. Die Strafbarkeit von Abtreibung einerseits - auch im Falle von Inzest und Vergewaltigung - und die tatsächliche Ausgrenzung von Müttern unehelicher Kinder anderer-

<sup>27</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.112.

<sup>28</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.113.

<sup>29</sup> Darin ist das Recht auf Verwirklichung der Selbstbestimmung der Völker verankert.

seits führt zu unsicheren Abtreibungen und einer hohen Sterblichkeitsrate von Frauen. Der Ausschuß regt positive Maßnahmen zum Schutze von Frauen vor Gewalt und Mißbrauch an, um deren persönliche Sicherheit gemäß der Paktgewährleistungen sicherzustellen.

Im Bereich des Strafverfahrensrechts kritisiert der Ausschuß die Länge der Untersuchungshaft von bis zu 96 Stunden, welche der königliche Generalanwalt noch verlängern kann, ohne daß dem Angeschuldigten die Möglichkeit der Konsultation eines Rechtsbeistandes gewährt wird. Weder in der Verfassung noch in der Strafprozeßordnung ist die Unschuldsvermutung oder das Recht auf eine Überprüfung einer Entscheidung im Instanzenzug niedergelegt.

Ausdrücklich bedauert der Ausschuß das Fehlen von Informationen zur Gesetzeslage und zur innerstaatlichen wie grenzüberschreitenden Freizügigkeit. Außerdem werden die starken staatlichen Beschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit kritisiert. In diesem Zusammenhang bereiten dem Ausschuß insbesondere die Berichte über Verfolgung, Bestrafung und Inhaftierung von Systemkritikern Sorge.

### Südkorea

Südkorea stellte seinen zweiten periodischen Staatenbericht vor.<sup>30</sup> Der Ausschuß äußerte zunächst grundsätzlich Verständnis für die sicherheitspolitischen Maßnahmen Südkoreas, die unter dem Gesichtspunkt einer immer noch geteilten Nation und fehlender abschließender Friedensregelungen mit Nordkorea zu sehen sind. Er stellt jedoch klar, daß die angeführten Sicherheitsbedenken keine Verletzung von Paktrechten rechtfertigen können.

Positiv vermerkt der Ausschuß die Veröffentlichung des Staatenberichtes und dessen Verbreitung auch an Nichtregierungsorganisationen. Diese konnten dadurch an der Prüfungsarbeit des Ausschusses mit-

wirken. Ebenfalls begrüßt werden die gesetzgeberischen Bemühungen im Bereich der Gleichberechtigung von Frauen und Behinderterten.

Das besondere Augenmerk des Ausschusses ruht auf dem „National Security Law“, das die besondere Situation und die Probleme Koreas durch die Teilung betrifft. Aus sicherheitspolitischen Gründen werden darin weitreichende Einschränkungen von Paktrechten im Strafverfahren zugelassen. Aufgrund der weiten Formulierung „antistaatliche Organisationen“ können staatliche Verbote gegen Organisationen ergehen, die zur unzulässigen Einschränkung der Meinungsfreiheit führen.

Im Zusammenhang mit der Diskriminierung von Frauen wird das patriarchalische Gesellschaftssystem kritisiert, in welchem Frauen eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Daraus resultiert wiederum die Praxis, das Geschlecht von Föten zu bestimmen, um weibliche abzutreiben. Die unsicheren Abtreibungsmethoden führen zu hohen Sterblichkeitsraten von Frauen und überproportional vielen männlichen zweit- und drittgeborenen Kindern. Der Ausschuß kritisiert die Ungleichbehandlung von Frauen im Arbeitsleben und auch deren niedrigeres Lohnniveau. Gewalttätige Übergriffe auf Frauen im häuslichen Bereich und fehlende Sanktionen oder mangelnde Umsetzung existierender Strafrechtsvorschriften werden ebenfalls negativ vermerkt.

Generelle Kritik übt der Ausschuß bezüglich des Strafverfahrens: Die Länge der Untersuchungshaft wie auch das Fehlen einer zweiten Überprüfungsinstanz stellen eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 CCPR dar. Die Gefängnisse sind überfüllt und es existiert kein effektiver Schutz der Gefangenen vor Folter und unmenschlicher Behandlung. Es existiert zwar rein faktisch eine Kontrollinstanz, die verschwindend geringe Zahl von Beschwerden gegen diese Verhältnisse zeugt jedoch von deren Uneffektivität und auch Unglaubwürdigkeit. Als problematisch stuft der Ausschuß auch den sogenannten „law-abidance oath“ ein.

<sup>30</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.114.

Diesen Schwur leisten Gefangene, um frühzeitig entlassen zu werden. Dem Ausschuß bleibt unklar, welche Kategorie von Gefangenen zur Ableistung dieses Schwures verpflichtet ist, kritisiert jedoch, daß die Verpflichtung zum Schwur auf diskriminierende Weise insbesondere auf nach dem „National Security Law“ verurteilte Gefangene Anwendung findet. Welche Konsequenzen und rechtliche Auswirkungen dieser Schwur für die Betroffenen hat, konnte der Ausschuß mangels entsprechender Informationen ebenfalls nicht feststellen.

Weitere Kritikpunkte waren die mangelnde richterliche Unabhängigkeit und das absolute Versammlungsverbot auf größeren Straßen.

### Kamerun

Kamerun legte seinen dritten periodischen Staatenbericht vor.<sup>31</sup> Dieser ist nach Ansicht des Ausschusses unvollständig, da er nicht auf die in den vorhergehenden „Concluding Observations“ geäußerten Bedenken eingeht. Positiv hebt der Ausschuß hervor, daß die 1996 erlassene Verfassung den Paktrechten eine Vorrangstellung vor nationalem Recht und unmittelbare innerstaatliche Wirkung einräumt. Ebenfalls richtungsweisend ist das Bemühen der Regierung, durch den Ausbau von Rechtsberatung, durch vermehrtes Angebot von Erziehungsprogrammen, Workshops und Seminaren die Landbevölkerung über ihre Rechte zu informieren.

Die vom Ausschuß kritisierten Punkte sind vielfältiger Natur: Besonders problematisch ist die weitgehende Unkenntnis der Bevölkerung von ihren Rechten einerseits und die fehlende Bereitschaft der Behörden andererseits, diese Rechte zu respektieren. Die Unkenntnis über die bestehenden Rechte und die Schwierigkeiten erwachsen auch aus dem Nebeneinanderbestehen von modernem Gesetzesrecht und überkommenem Gewohnheitsrecht, welches insbe-

sondere die Rechtsstellung von Frauen in Familie, Ausbildung und Erbsacheangelegenheiten betrifft. Wenn sich das Ehepaar nicht über das anwendbare Familienrecht einigt, so findet automatisch Gewohnheitsrecht Anwendung, welches gegen die Paktgewährleistungen verstößt, indem es Frauen diskriminiert. Ehemänner können ihren Ehefrauen sogar gerichtlich die Übernahme einer bestimmten beruflichen Tätigkeit verbieten. Besorgniserregend erscheint dem Ausschuß auch die hohe Zahl weiblicher Analphabeten im Land, die Ungleichbehandlung von Frauen im Erziehungswesen und am Arbeitsplatz.

Desweiteren mahnt der Ausschuß dringlich, effektive Maßnahmen gegen die in einigen Teilen Kameruns geübte Praxis der Genitalverstümmelung von Frauen zu ergreifen. Diese Beschneidungen werden als massiver Verstoß gegen das Folterverbot aus Art. 7 CCPR verurteilt. Auch die Strafbarkeit der Abtreibung führt ihrerseits zu unsicheren Abtreibungsmethoden und einer hohen Sterblichkeitsrate von Frauen und einem Verstoß gegen Art. 6 CCPR.

Die Gewaltbereitschaft von Sicherheitskräften und Berichte über durch diese verübte ungesetzliche Hinrichtungen, mißbräuchlichen Waffeneinsatz und auch ungeklärte, durch Folter oder unmenschliche Behandlung verursachte Todesfälle in den Gefängnissen werden vom Ausschuß sehr negativ vermerkt. Insofern wird auch das Fehlen eines unabhängigen Kontrollorgans und mangelnde Verfolgung, Aufklärung und Wiedergutmachung beklagt. Der Ausschuß fordert umgehend Maßnahmen zur Abhilfe dieser Mißstände.<sup>32</sup>

Die Experten bewerten auch die umfangreichen Zuständigkeiten der Militärgerichtsbarkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten negativ. Die Kritikunwilligkeit der Regierung zeigt sich in der Verfolgung

<sup>31</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.116.

<sup>32</sup> Der Ausschuß benutzt hier den sehr nachdrücklichen Ausdruck "the State party is urged", während er sonst die schwächeren Begriffe "should", "must", "the Committee recommends" gebraucht.

von Journalisten, die über die Straftatbestände der „unwahren Nachrichtenverbreitung“ und „Diffamierung“ erfolgt, und bedeutet nach Ansicht des Ausschusses einen erheblichen Eingriff in die Pressefreiheit.

### Portugal (Macao)

Portugal legte bezüglich Macaos seinen vierten periodischen Staatenbericht vor.<sup>33</sup> Inzwischen, also nach der Prüfung des Berichts durch den Ausschuss, ist Macao mit Ablauf des 19. Dezember 1999 unter die chinesische Souveränität zurückgekehrt.<sup>34</sup> Diesbezüglich merkt der Ausschuss allgemein an, daß die Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen mit der Gebietshoheit übergehen und der Nachfolgestaat somit an die Pflichten des Vorgängerstaates aus dem Pakt gebunden bleibt. Nach Auffassung der Experten leitet sich diese Rechtsnachfolge aus dem Vertrauen derjenigen Personen, die in einem Gebiet unter dem Schutz der Gewährleistungen des Paktes leben, in die Fortgeltung dieser Gewährleistungen her. Wegen eines Souveränitätswechsels kann der Schutz nicht automatisch entfallen.<sup>35</sup> Diese Rechtsfolge tritt unabhängig von den innerstaatlichen Rechtsgewährleistungen ein.

Positiv vermerkt der Ausschuss die Bemühungen der portugiesischen und chinesischen Behörden, den rechtlichen Übergang und eine kontinuierliche Anwendung der internationalen Verträge zu gewährleisten. Außerdem stehen der chinesisch sprechenden Bevölkerung immer mehr öffentliche

Dokumente in chinesischer Sprache zur Verfügung. Nach dem Ablauf des 19. Dezember 1999 wird Chinesisch ebenfalls als amtliche Sprache anerkannt.

Demgegenüber ergibt sich nach der Prüfung für den Ausschuss der Eindruck, daß Portugal nicht alles in seiner Macht Stehende getan hat, um in vollem Umfang die Fortdauer der Konventionsrechte zu sichern. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, daß bislang in Macao geltendes, menschenrechtlich relevantes Recht von der Volksrepublik China als mit dem neuen Grundgesetz des besonderen Verwaltungsgebiets Macao für unvereinbar und unanwendbar erklärt wird. Auch die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit ist noch weitgehend ungeklärt. Ein Optionsrecht sollen nur die Macao-Bewohner mit portugiesischer Herkunft haben, wobei aber in der Auslegung unklar bleibt, was „portugiesische Herkunft“ bedeutet.

Es fehlen verbindliche Regelungen und Garantien bezüglich der Presse- und Meinungsfreiheit nach dem Stichtag 19. Dezember 1999.

Der Ausschuss kritisiert ferner das Fehlen eines unabhängigen, gesetzlichen Menschenrechtsausschusses im Land, der über die Umsetzung von Menschenrechten berichtet. Das Rechtssystem wird auch durch die mangelnde Qualifikation von Richtern, Rechtsanwälten und Übersetzern geschwächt. Dieser Umstand verhindert den Aufbau eines effektiven Justizapparates. Für bedenklich hält der Ausschuss auch das Ausmaß des Frauenhandels, der Prostitution<sup>36</sup> und des organisierten Verbrechens in diesem Gebiet.

### Hong Kong

Die Ständige Vertretung der Volksrepublik China legte den insgesamt fünften - und

<sup>33</sup> UN-Doc. CCPR/C/79/Add.119.

<sup>34</sup> Vgl. zum dritten periodischen Staatenbericht: *Ekkehard Strauß*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1997, MRM 1998, S. 4 ff. (8).

<sup>35</sup> Vgl. insoweit die Rechtsauffassung des Ausschusses auch in den Concluding Observations vom 8. November 1996 zum Staatenbericht Großbritanniens und Nordirlands (Hong Kong), CCPR/C/79/Add.69; CCPR/C/SR.1178/Add.1; CCPR/C/SR.1200-1202; CCPR/C/SR.1453.

<sup>36</sup> Insofern fordert der Ausschuss die Regierung zum präventiven Tätigwerden auf.

seit 1997<sup>37</sup> den ersten - periodischen Bericht vor.<sup>38</sup> Der Ausschuß dankt der chinesischen Delegation vorab für deren grundsätzliche Bemühungen im Prüfungsverfahren<sup>39</sup> und die Bereitstellung von Informationen. Positiv wird auch das von chinesischer Seite geäußerte grundsätzliche Einverständnis zur Beziehung von Beiträgen nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen aufgenommen.

Obwohl nach Einschätzung der Experten nach der Rückkehr Hong Kongs unter chinesische Souveränität in diesem Gebiet nicht alles zum Besten steht und tendenziell durchaus Einschränkungen demokratischer Partizipation der Bevölkerung festzustellen sind, so wird die Gesamtsituation nicht negativ eingeschätzt. Positiv wird vom Ausschuß die Regelung in Art. 39 des Grundgesetzes aufgenommen, welche das grundsätzliche Fortgelten von Paktgewährleistungen im innerstaatlichen Recht des besonderen Verwaltungsgebietes Hong Kong vorsieht. Außerdem hat man den Staatenbericht bereits veröffentlicht und weitergehende Anstrengungen bei der Aufklärung der Bevölkerung über Menschenrechte unternommen.

Bedenklich ist die potentielle Untergrabung des gerichtlichen Rechtsschutzes durch das Verlangen der Regierung von Hong Kong, Bestimmungen des Grundgesetzes für Hong Kong vom chinesischen Nationalkongress mit verbindlicher Kraft für die Hong Kong Gerichte interpretieren zu lassen. Besorgnis äußert der Ausschuß ebenfalls im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Wahlsystems für den „Legislative Council“ mit Art. 2 Abs. 1, 25 und 26

CCPR<sup>40</sup> und die Absicht der Regierung, die demokratische Repräsentation von in Hong Kong ansässigen Bürgern einzuschränken. Im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot bemängelt der Ausschuß das Fehlen von gesetzlich verankerten Rechtsbehelfen und die Benachteiligung von Mädchen im Schulsystem, zum Beispiel im Auswahlverfahren für weiterführende Schulen. Frauen und Männer erhalten bei gleicher Arbeit unterschiedlichen Lohn. Unbefriedigend sind ferner einige Regelungen im Post- und Telekommunikationsbereich, welche behördliche Eingriffe in die Privatsphäre und eine Verletzung des Art. 17 CCPR darstellen. Die Festlegung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ein Alter von nur sieben Jahren verstößt nach Auffassung des Ausschusses gegen Art. 24 CCPR<sup>41</sup>.

Im Hinblick auf sehr weit gefaßte strafrechtliche und ordnungsrechtliche Vorschriften sieht der Ausschuß die Gefahr einer Beeinträchtigung sowohl der Meinungsfreiheit<sup>42</sup> als auch der Versammlungsfreiheit<sup>43</sup>. Insoweit fordert er eine konventionskonforme Änderung der gesetzlichen Formulierungen.

37 Am 1. Juli 1997 kehrte das besondere Verwaltungsgebiet Hong Kong (Hong Kong Special Administrative Region) unter chinesische Souveränität zurück.

38 UN-Doc. CCPR/C/79/Add.117.

39 Vgl. Art. 40 CCPR zur Pflicht, Staatenberichte vorzulegen.

40 Recht auf Gleichbehandlung; Recht auf gleiche Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

41 Vgl. Anm. 24.

42 Art. 19 CCPR.

43 Art. 21 CCPR.



## Kinder. Rechte. Kinderrechte.

Unter diesem Titel wird in loser Folge über Entwicklungen im Bereich des internationalen Rechts zum Schutze der Kinder berichtet.

Als Schwerpunkte des Gebiets zeichnen sich dabei u.a. ab: Kinder und Jugendliche im bewaffneten Konflikt, Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, Erziehung, Familienrecht, das Verhältnis von Kindern und Jugendlichen einerseits und Medien andererseits. Besonderes Augenmerk verdienen natürlich auch Bestrebungen zur Eindämmung der Kinderarbeit (vgl. die bisherigen Berichte in MRM Heft 4 /Oktober 1997, S. 21ff. und 25ff.; MRM 1998, S. 64ff.; MRM 1999, S. 46ff.).

### Zehn Jahre Kinderrechtskonvention – Ist die Euphorie verflogen?

Norman Weiß

#### Inhaltsübersicht

- I. Inhalt und Zielsetzung der Konvention
- II. Praxis und Auswirkungen
- III. Offene Probleme

#### I. Inhalt und Zielsetzung der Konvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> (KRK) markiert einen internationalen Bewußtseinswandel. In früheren Deklarationen<sup>2</sup> wurde zwar die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern betont, doch sah man sie lange eher als Objekte des internationalen Rechts denn als eigenständige Rechtssubjekte, das heißt als Inhaber von Rechten und Freiheiten, an.

Mit der KRK wurden individuelle, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Minderjährigen erstmalig rechtsverbindlich in einem internationalen Übereinkommen festgehalten.

Art. 1 der Konvention definiert als minderjährig jeden Menschen,

*„der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“.*

Das Prinzip des Kindeswohls wird in Art. 3<sup>3</sup> statuiert, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist es dem gesamten Übereinkommen immanent.

Die KRK beinhaltet die traditionellen, allgemeinen menschenrechtlichen Garantien ebenso wie spezielle, der besonderen Situation von Kindern als den schwächsten Gliedern der Gesellschaft angemessene Rechte und Freiheiten. Das Recht auf Leben (Art. 6), das Diskriminierungsverbot (Art. 2) sowie das Verbot der Folter und anderer grausamer Behandlung (Art. 37) werden

<sup>1</sup> Vom 20. November 1989, GV-Res. 44/25; BGBl. 1992 II 121. In Kraft seit dem 20. September 1990, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. April 1992.

<sup>2</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. B. Verschrägen, Die Kinderrechtskonvention, 1996, S. 1-10, und H. Stender, Die Kinderrechtskonvention, in: MRM Heft 4/Oktober 1997, S. 21-24.

<sup>3</sup> Art. ohne nähere Bezeichnung sind solche der Kinderrechtskonvention.

ergänzt durch: das Recht auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und auf Kenntnis der Abstammung (Art. 7, 8) oder das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 10).

Die Art. 19, 32, 34-37 enthalten Bestimmungen zum Schutz vor Gefahren, denen insbesondere Kinder ausgesetzt sind, wie physische und seelische Mißhandlung, sexueller Mißbrauch und wirtschaftliche Ausbeutung.

Andere Rechte wollen die Entwicklung von Kindern fördern, wie beispielsweise Bildung (Art. 28, 29), Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 31). Auch Kinder sollen ein Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13, 17), auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) ausüben können.

Die Situation von Kindern, die Minderheiten angehören (Art. 30), Flüchtlingen (Art. 22), geistig und körperlich behinderten Minderjährigen (Art. 23, 25) sowie Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen werden (Art. 38), wird durch eigene Vorschriften unter besonderen Schutz gestellt.

## II. Praxis und Auswirkungen

Heute sind 191 Staaten an die KRK gebunden; sie ist damit das menschenrechtliche Übereinkommen mit der höchsten Ratifikationszahl. Die hohe Akzeptanz der KRK durch die Staaten zeigte sich auch daran, daß sie bereits ein Jahr nach ihrer Verabschiedung mit der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft treten konnte.

Rasches Inkrafttreten und universelle Verbreitung sind das eine, die tatsächlichen Auswirkungen in den Vertragsstaaten das andere. Wie Frauenrechte gelten auch Kinderrechte als „weiches“ Thema, zu dem sich Staaten, ohne nachhaltige Konsequenzen befürchten zu müssen, glauben bekennen zu können.

Dies zeigt sich auch in der Arbeit des „Ausschusses für die Rechte des Kindes“

(Ausschuß) nach Art. 43. Dieser soll die Fortschritte, die die Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen machen, überprüfen. Dazu nimmt er ihre Staatenberichte entgegen und berichtet seinerseits über den Wirtschafts- und Sozialrat an die Generalversammlung (Art. 44). Außerdem kooperiert er mit den Sonderorganisationen und UNICEF (Art. 45). Weitere Kompetenzen stehen ihm nicht zu. Der Ausschuß hat sich inzwischen jedoch darauf verständigt, der Praxis anderer Vertragsorgane zu folgen und sogenannte Allgemeine Bemerkungen zu verabschieden.

Der Ausschuß kam im Jahr 1998 zu seiner 17., 18. und 19. Session zusammen; er traf sich dreimal für jeweils drei Wochen in Genf. Dabei nahm er die Staatenberichte von vierzehn Staaten entgegen. Zu den häufig wiederkehrenden Themen gehörten Kinderarmut und steigende Selbstmordraten unter Kindern, Kindesmißhandlungen, Diskriminierung von aus Randgruppen stammenden Kindern und schließlich die Feststellung, daß eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich nachteilig auf die Förderung der Menschenrechte von Kindern auswirkt. Unabhängig von der Situation in einzelnen Staaten diskutierte der Ausschuß im Jahr 1998 drei Themengebiete: Behinderte, Aids und Kinder in bewaffneten Konflikten.

Während der 20., 21. und 22. Session im Jahr 1999 nahm der Ausschuß siebzehn Staatenberichte entgegen. Gegenstand des Interesses waren dabei insbesondere Aspekte des Kriminalstrafrechts für Jugendliche, Umstände der Polizeihaft, die Benachteiligung von Mädchen und allgemein von Kindern, die Randgruppen (v.a. Ureinwohner) angehören. Eine wiederkehrende Rolle spielten auch die körperliche Züchtigung und nach wie vor hohe Kinderarbeitszahlen.

Am zehnten Jahrestag der Verabschiedung der KRK fand eine besondere Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat für Menschenrechte statt. Dabei ging es darum, das Erreichte zu würdigen, die Herausforderungen der Zu-

kunft zu beschreiben und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Zu den in diesem Zusammenhang diskutierten juristischen Problemen gehörten die Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen, die innerstaatliche Wirkung von völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen und ihre gerichtliche Geltendmachung. Darüberhinaus wurden Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung durch den Ausschuss diskutiert.

Am 21. Januar 2000 legte eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur KRK vor, das sich mit der Verwicklung von Kindern in bewaffneten Konflikten befaßt. Dieser Entwurf wird der Menschenrechtskommission während ihrer 56. Sitzung im März/April 2000 vorgelegt werden. Mit ihm soll erreicht werden, daß das Mindestalter für Soldaten im Einklang mit der KRK auf achtzehn Jahre angehoben wird.

Entscheidend für die Wirksamkeit von Menschenrechtsvereinbarungen sind die Konsequenzen, die auf nationaler Ebene gezogen werden, um die Verpflichtungen, die die Staaten völkerrechtlich eingegangen sind, mit Wirkung für den einzelnen umzusetzen. Hier fällt die Bilanz - ungeachtet der Erfolgsgeschichte „Ratifikation“ - insgesamt ernüchternd aus.

Die Bundesregierung wollte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Kinderrechtskonvention zunächst erklären, daß das deutsche Recht den Vorgaben der KRK entspreche. Außerdem sollten die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder sowie das Sorge- und Umgangsrecht in bezug auf Kinder, deren Eltern bei fortbestehender Ehe dauernd getrennt leben oder geschieden sind, unberührt bleiben.<sup>4</sup> Um dem Eindruck entgegenzuwirken, eine Reform des Sorgerechts nicht vornehmen zu

wollen, wurde die letztendlich abgegebene Erklärung modifiziert.<sup>5</sup>

5

„I.  
Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt und die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlaß nehmen wird, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört insbesondere eine Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, daß aus Art. 18 Abs. 1 des Übereinkommens nicht abgeleitet werden kann, mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stehe das elterliche Sorgerecht auch bei Kindern, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind, automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall beiden Eltern zu. Eine derartige Auslegung wäre unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens. Besonders im Hinblick auf die Fälle, in denen die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht einig sind, sind Einzelfallprüfungen notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt darum, daß die Bestimmungen des Übereinkommens auch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts

- a) über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- b) über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern;
- c) über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder

<sup>4</sup> BT-Drucksache 12/42 vom 24. Januar 1991, S. 54.

So konnte der Bundesminister der Justiz erklären, das Übereinkommen sei ein Anstoß für eine Neuordnung der elterlichen Sorge gewesen und habe zum Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 geführt. Das neue Kindschaftsrecht erleichtert die gemeinsame Sorge geschiede-

---

nicht berühren; dies gilt ungeachtet der geplanten Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, deren Ausgestaltung in das Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers gestellt bleibt.

### III.

Entsprechend den Vorbehalten, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Parallelgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, erklärt sie zu Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b Ziffern ii und v des Übereinkommens, daß diese Bestimmungen derart angewandt werden, daß bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen

- a) ein Anspruch darauf besteht, „einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand“ zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten;
- b) die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch „eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht“ ermöglicht werden muß.

IV. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung:

Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

### V.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, daß nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, daß sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen wird.“

ner Eltern und ermöglicht ledigen Eltern die gemeinsame elterliche Sorge. Ebenso ist das Umgangsrecht für geschiedene oder ledige Eltern einheitlich ausgestaltet, und das Kind hat ein eigenes Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Ein "Anwalt des Kindes" vertritt in Familien- und Vormundschaftssachen die Interessen des Kindes. Damit - so der Minister - entspricht das Gesetz Artikel 20 der Kinderkonvention, die für solche Fälle den besonderen Schutz des Staates einfordert.<sup>6</sup>

### III. Offene Probleme

Von besonderer Dramatik gekennzeichnet ist nach wie vor das Bemühen von Vätern, angemessene Umgangsrechte oder gar das Sorgerecht für ihre Kinder eingeräumt zu bekommen. Die Betroffenen müssen häufig die Erfahrung machen, daß sich Behörden und Gerichte nicht um die Herstellung des Kindeswohls im Einzelfall bemühen, sondern dieses a priori bei der Mutter vermuten. Binationale Ehen bergen zusätzliche Risiken in diesem Bereich.

Auf der internationalen Ebene sind im tatsächlichen viele offene Flanken des Schutzes von Kinderrechten festzustellen. Der höchst verwerfliche Einsatz von Kindersoldaten ist hier ebenso zu nennen wie die oftmals schlechte wirtschaftliche Gesamtsituation, die viele Regierungen daran hindert, Mißstände zu beheben.

Erst allmählich setzt sich das Grundprinzip der KRK, demzufolge Kinder selbständige Träger von Menschenrechten sind, allgemein durch. Wie stets erlaubt ein Jubiläum weniger Selbstzufriedenheit, sondern muß einen Ansporn zu weiteren Anstrengungen bilden.

---

<sup>6</sup> E. Schmidt-Jortzig, Menschenrechtliche Entwicklung in Deutschland im Lichte des internationalen Vertragsrechts, in: E. Klein (Hrsg.), „Menschenrechte für alle“ - 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 2), 1998, S. 7-17 (16).

**Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Überblick**

Fressoz &amp; Roire ./ Frankreich (F. Brinkmeier)

**Fressoz & Roire ./ Frankreich**

Urteil vom 21. Januar 1999, HRLJ 1999, S. 303 ff.; EuGRZ 1999, S. 5 ff. (Auszüge)

**Leitsatz (Red.):**

Der Schutz des Steuergeheimnisses rechtfertigt den Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nicht. Auch wenn die Veröffentlichung von Steuerbescheiden verboten ist, so ist die in ihnen enthaltene Information über das Gehalt nicht vertraulich.

**Sachverhalt:**

Der Erstbeschwerdeführer war Herausgeber des Satiremagazins *Le canard enchainé*, der Zweitbeschwerdeführer ist als Journalist bei diesem Magazin tätig. Beide sind französische Staatsbürger.

Im September 1989 kam es zu Auseinandersetzungen wegen Lohnforderungen zwischen der Belegschaft der Firma *Peugeot* und dessen Vorstand unter Vorsitz von Herrn Jacques Calvet, welcher die Lohnerhöhungen verweigerte.

Vor diesem Hintergrund erschien im oben genannten Satiremagazin ein vom zweiten Beschwerdeführer verfaßter Artikel, in dem die Behauptung aufgestellt wurde, Herr Calvet selbst habe sich innerhalb der Firma Gehaltserhöhungen genehmigt. In dem Artikel waren ebenfalls Fotokopien von Ausschnitten aus den letzten Steuererklärungen von Herrn Calvet, welche dem Journalisten von einem Finanzbeamten zugespielt worden waren. Gegen die Beschwerdeführer wurden strafrechtliche Schritte eingeleitet. Sie wurden zu Geldstrafen verurteilt, weil die Erlangung von Steuerbescheiden durch den Verstoß gegen die berufliche Schweigepflicht von Finanzbeamten erfolgt war und somit auch die Veröffentlichung von Steuerbescheiden ein verbotenes Handeln darstellte. Alle Rechtsbehelfe blieben erfolglos.

**Entscheidung:**

1. Die Verurteilung der Beschwerdeführer verstößt gegen Art. 10 EMRK, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung.

Der Gerichtshof stellt im Urteil zunächst fest, daß die Verurteilung der Beschwerdeführer ein Eingriff in deren Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung ist. Er folgt ebenfalls der Auffassung der Regierung, daß der Eingriff gesetzlich vorgeschrieben war und auch grundsätzlich einen legitimen Zweck verfolgt, und zwar den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer und dazu diente, die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen zu verhindern.

Weiter führt er aus, daß die Einschränkung der Meinungsfreiheit und der Presse - deren grundlegende Bedeutung für die demokratische Ordnung, die Meinungsvielfalt und die politische Auseinandersetzung der Gerichtshof gemäß der insoweit klaren Rechtsprechung hervorhob - nur zulässig ist, wenn die Einschränkung auch für die Erreichung der angestrebten Ziele notwendig ist. Bei der Überprüfung der Maßnahmen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit haben nationale Gerichte nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum bei der Beurteilung und der Abwägung einzubeziehender Aspekte. Im Rahmen des Art. 10 EMRK sind die Ausnahmen eng zu interpretieren und die Notwendigkeit für eine Beschränkung muß überzeugend dargelegt werden. Dabei sind immer die demokratischen Interessen und die Grundsätze der freien Presse zu beachten.

Im Ergebnis kann der Schutz des Steuergeheimnisses nicht den Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen. Der EGMR begründet dies wie folgt: die Veröffentlichung von Steuerbescheiden stellt zwar eine verbotene Handlung dar, die in den Bescheiden enthaltenen Infor-

mationen sind jedoch nicht vertraulich. Tatsächlich werden die Gehälter von Personen, die sich in Positionen wie Herr Calvet befinden, regelmäßig in Wirtschaftsmagazinen veröffentlicht. Es besteht also überhaupt kein dringendes Erfordernis, die Interessen an Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse eines Vorstandsvorsitzenden über diejenigen der demokratischen Ordnung und der freien Presse zu stellen.

Als Ergebnis der Auslegung und Abwägung kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die vertrauliche Behandlung der Steuerbescheide in der demokratischen Gesellschaft zur Erreichung der angeführten Ziele nicht notwendig war. Die Verurteilungen der Beschwerdeführer waren somit unverhältnismäßig und rechtswidrig (einstimmige Entscheidung).

**Anmerkung:**

Der Gerichtshof hält an seiner engen Auslegung der Einschränkungsmöglichkeiten der Meinungsfreiheit fest und hebt die besondere Bedeutung der Presse für die Demokratie hervor.

**Literaturhinweis:**

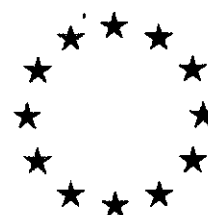
Eckart Klein, Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, in: Archiv für Pressefreiheit 1994, S. 9-18.

Zum Schutzbereich des Art. 10 EMRK vgl. auch das Urteil des österreichischen VfGH vom 12. März 1992, in: EuGRZ 1992, S. 420 f.

## Mitgliedstaaten des Europarates

### 2. Folge

### Frankreich



#### I. Geschichte und Weg in den Europarat

Der entscheidende Grundstein zum heutigen Frankreich in Form der Fünften Republik wurde durch die Französische Revolution von 1789 gelegt. Das politische Leben, die soziale Struktur und die Verfassungsentwicklung Frankreichs sind wesentlich auf sie zurückzuführen. Die Revolution von 1789 verwirklichte als erste das republikanische Verfassungsprinzip, vermochte dieses jedoch zunächst nicht zu festigen. Es folgten ihr innerhalb von 170 Jahren 16 Verfassungen, aus denen fünf Republiken hervorgingen, aber auch verschiedene Formen der Monarchie, zwei Kaiserreiche und andere Verfassungskonzeptionen. Die Auseinandersetzung zwischen monarchischer und republikanischer Staatsform dauerte über hundert Jahre.

##### 1. Französische Revolution und Erstes Kaiserreich (1789-1814)

Am Ende des *Ancien Régime* stand der absolutistische Staat, zu dessen Inbegriff der höfische Absolutismus des „Sonnenkönigs“ Ludwig XIV. geworden ist. Aus der Zeit von Hugo Capet bis Ludwig XVI. bleibt Frankreich heute vor allem der politische Zentralismus, aber auch die großen regionalen Unterschiede. Obwohl von Franz I. das Französische bereits 1539 zur Amtssprache erklärt worden war, sprach bei Ausbruch der Revolution nur etwa die Hälfte der Bevölkerung Französisch. Die andere Hälfte verteilte sich auf sieben Regionalsprachen, italienische Dialekte und ländliche Mundarten.

Dem absolutistischen Staat ohne geschriebene Verfassung mit dem Monarchen als Herrscher von Gottes Gnaden an der Spitze

einer Ständegesellschaft standen seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zunehmend die Ideen der Aufklärung gegenüber. Politische Denker wie Montesquieu, Locke, Voltaire und Rousseau hatten auf die Entwicklung Frankreichs entscheidenden Einfluß. Als die bürgerliche Revolution 1789 ausbrach, war sie vor allem Ausdruck der Freiheits- und Gleichheitsideale sowie des Nationalismus. Die Betonung der Forderungen lag auf der Freiheit und Gleichheit, dem Privateigentum, dem Gewaltenteilungsprinzip und der Schaffung eines einheitlichen Gerichtswesens. In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 wurden die essentiellen Freiheits- und Gleichheitsrechte festgelegt. Die meisten französischen Verfassungen nahmen später in der einen oder anderen Form auf sie Bezug, so auch die Präambeln der Verfassungen der Vierten und Fünften Republik.

Die Revolution führte innerhalb von zehn Jahren über die konstitutionelle Monarchie (1789-1792), die Erste Republik und die jakobinische Schreckensherrschaft (1792-1795), die Direktorialverfassung (1795-99) und die Konsularverfassung (1799-1804), um schließlich in das Kaiserreich Napoleon Bonapartes zu münden. Während der ersten Revolutionsphase wurden die Feudalrechte und Privilegien abgeschafft. Die demokratische Verfassung der Ersten Republik (1792-1795), die jedoch nie angewandt wurde, sah erstmals das allgemeine Wahlrecht für Männer vor. Tatsächlich eingeführt wurde es dann jedoch erst 1848. Die auf die jakobinische Schreckensherrschaft folgende „Direktorialverfassung“ beruhte auf dem Zensuswahlrecht, einem parlamentarischen Zwei-Kammer-System

und dem Grundsatz der Gewaltenteilung. 1899 wurde durch den Staatsstreich unter General Napoleon Bonaparte das Ende der Revolution eingeläutet. Die neue „Konsularverfassung“ verzichtete als erste seit 1789 auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1804 wurde Napoleon durch Senatsbeschluß und Volksabstimmung die erbliche Kaiserwürde zuerkannt.

Das *Premier Empire* verstand sich als republikanische Monarchie, Napoleon I. sich selbst als Vollender der Französischen Revolution. Dies entsprach den Bedürfnissen der Bourgeoisie, die die Revolution von 1789 herbeigeführt hatte. Daher übernahm das Kaiserreich viele der revolutionären Errungenschaften. Das allgemeine Wahlrecht blieb jedoch praktisch ausgehebelt. Die Devise der Freiheit und Gleichheit wurden z.B. durch Abschaffung der Adels- und Klerusprivilegien, Vereinheitlichung des Steuersystems, Beseitigung der Zölle, Einführung des Berufsbeamtentums und gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern umgesetzt. Außerdem wurden Revolutionsgesetze kodifiziert, wie z.B. im Code civil, der von nun an persönliche Freiheit, Rechtsgleichheit, privates Eigentum, Zivil-Ehe und Ehescheidung garantierte. Unter Napoleon I. wurde ebenfalls der Staatsrat (Conseil d'Etat) geschaffen, der bis heute als oberstes Verwaltungsgericht und Beratungsorgan der Regierung Frankreichs besteht. In der Realität des napoleonischen Kaiserreiches wurde die beratende Funktion des Staatsrates jedoch immer weniger in Anspruch genommen. Das gleiche galt für das Parlament, das kaum noch einberufen wurde und den Senat, der praktisch keine Bedeutung mehr hatte. Die Ämterbesetzung (Bürgermeister, Präfekten, Richter) erfolgte in der Praxis nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung seitens der Zentralgewalt. Napoleon I. sicherte seine Macht zudem durch Staatspolizei und ein Spitzelnetz.

## 2. Von der Restauration zur Zweiten Republik (1814-1848)

Nach dem Sturz Napoleons kehrten 1814 die Bourbonen auf den französischen Thron zurück. Die restaurierte Monarchie erließ eine verhältnismäßig liberale Verfassung, die eine konstitutionelle Monarchie etablierte. Sie beruhte auf dem Gottesgnadentum und war erstmals seit 1789 nicht auf der Volkssouveränität begründet. Ohne sich auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu beziehen, enthielt die Präambel der Verfassung verschiedene Grundrechte wie die Gleichheit vor dem Gesetz, den Grundsatz der öffentlichen und persönlichen Freiheit, sowie die Presse-, Glaubens- und Eigentumsfreiheit. Die Umsetzung dieser Rechte blieb jedoch lückenhaft; der Katholizismus wurde Staatsreligion. Der Versuch Karls X., die Pressefreiheit abzuschaffen, löste die Julirevolution von 1830 aus. Die daraus entstandene Julimonarchie (1830-1848) führte das Prinzip der Volkssouveränität und die revolutionäre Trikolore wieder ein. Der „Bürgerkönig“ Ludwig-Philipp I. entwickelte zunehmend persönliche Machtbestrebungen, denen durch die Revolution von 1848 ein Ende gesetzt wurde.

Dauerte die Zweite Republik auch nur drei Jahre (1848-1851), so war sie doch für die Verfassungsentwicklung von entscheidender Bedeutung. Sie führte erstmalig tatsächlich das allgemeine Wahlrecht (für Männer) ein. Weiterhin wurden soziale Rechte (Recht auf Arbeit und Bildung) proklamiert und die Sklaverei offiziell abgeschafft. Die bürgerlich-republikanische Revolutionsphase propagierte die Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, so daß Zeitungen und politische „Clubs“ florierten. Louis Napoleon wurde Präsident der Republik. Nach der zweiten, vor allem von Arbeitern getragenen Revolutionsphase, nahm hingegen die Angst vor einer sozialen Revolution Überhand. In der folgenden repressiven Phase wurden die Freiheitsgarantien wieder aufgehoben. 1851 ließ sich Louis Napoleon nach dem Vorbild seines Onkels als Napoleon III. die erbliche Kaiserwürde übertragen und setz-



te damit der Republik ein Ende.

### 3. Das Zweite Kaiserreich und die Dritte Republik (1852-1940)

Das Zweite Kaiserreich unter Napoleon III. entwickelte sich zwischen 1852 und 1870 vom autoritären zum parlamentarischen Kaisertum. Bedeutung für die Verfassungsentwicklung erlangte die Einführung der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts, wodurch die Vorstufe zu den Gewerkschaften geschaffen wurde. Die Gefangennahme Napoleons III. im Anschluß an die Schlacht von Sedan 1870/71 führte zur Ausrufung der III. Republik.

In den ersten Jahren gab es viele Monarchisten, die sich für die Rückkehr zum Königtum aussprachen. Als im Frühjahr 1871 Frankreich durch den Pariser Kommunaufstand erschüttert wurde, verschärfte sich die Spaltung zwischen Monarchisten und Republikanern. Nur mit Mühe setzte sich 1875 die republikanische Staatsform durch. Im Laufe ihres Bestehens (1875-1940) wurden Verfassungsgesetze verabschiedet, die die Institutionen und die Grundrechte (Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Gewissensfreiheit, Bildung von Gewerkschaften) verankerten. Die Legislative beruhte auf einem Zwei-Kammern-System, wobei das Abgeordnetenhaus in freien, allgemeinen und direkten (Wahlrecht für Männer ab 21 Jahre) Wahlen gewählt wurde. Die Exekutive bestand aus dem von den beiden Kammern für sieben Jahre gewählten Präsidenten und seinem Kabinett. Das Kabinett war vor dem Parlament verantwortlich. 1905 erfolgte die offizielle Trennung von Staat und Kirche. Frankreich ist seitdem ein laizistischer Staat (s. Art. 2 der heutigen Verfassung). Die republikanische Demokratie festigte sich unter der Dritten Republik, nicht ohne verschiedenen Vorstößen entgegnet zu müssen. Aus ihren Regierungskrisen, Putschversuchen, Finanzskandalen, Wirtschafts- und Finanzkrisen ging sie letztendlich gleichwohl gestärkt hervor. So führte z. B. die sog. Dreyfus-Affäre von 1896 zunächst zu einem

fundamentalen politischen Konflikt über Werte, Wahrheit, Menschenrechte und Gerechtigkeit. Das vorschnelle und unfaire Verfahren gegen den jüdischen Offizier Alfred Dreyfus wurde einerseits Plattform des verbreiteten Antisemitismus, rief andererseits große Empörung hervor. Intellektuelle und politische Literaten beteiligten sich lebhaft an der Aufklärung der Affäre. In diesem Zusammenhang schrieb der Schriftsteller Émile Zola den offenen Protestbrief „J'accuse“ an den französischen Präsidenten Felix Faure. Die Affäre zeigte, welchen Schwierigkeiten die republikanischen Ideale in ihrer Umsetzung noch immer ausgesetzt waren. Unter einer neu eingesetzten Regierung wurde Dreyfus schließlich zunächst begnadigt, später rehabilitiert. Die Dritte Republik hat im Ergebnis die demokratisch-parlamentarische Regierungsform in Frankreich konsolidiert. Während ihres Bestehens bildete sich erstmalig ein Parteiensystem heraus. Zudem hat sie entscheidende Fortschritte auf dem Gebiet des Bildungswesens und der Sozialpolitik erzielt.

### 4. Vichy-Regime und Freies Frankreich (1940-1944)

Nach dem Angriff des Deutschen Reiches löste sich die Dritte Republik auf. Die Macht wurde an Marschall Henri-Philippe Pétain übergeben, dem die Nationalversammlung in Vichy die drei Gewalten übertrug. Am 22. Juni 1940 unterzeichnete er einen Waffenstillstand mit Deutschland. Die nördliche Hälfte Frankreichs wurde besetzt, das Vichy-Regime im Süden wurde freie Zone.

Das autoritäre und monokratische Regime unter Marschall Pétain und dessen Regierungschef Pierre Laval war vor allem antiparlamentarisch, neomonarchisch und konservativ-traditionalistisch geprägt. Die Schuld am verlorenen Krieg wurde auf die Republik geschoben, die Ordnung sollte durch eine reaktionäre, antiliberale und antidemokratische Nationale Revolution wieder hergestellt werden. Die Innenpolitik zeichnete sich unter anderem durch

Xenophobie und Antisemitismus aus. Durch eine Kollaborations-Politik mit dem Hitler-Regime wurde auch die Judenverfolgung fortgeführt. Die Kollaboration bestand außerdem in administrativer, wirtschaftlicher, teilweise militärischer und polizeilicher Zusammenarbeit mit dem Deutschen Reich.

Während die Position Pétains nach der Besetzung ganz Frankreichs durch Deutschland im November 1942 und später durch die Landung der Alliierten im Juni 1944 immer schwächer wurde, gewann General Charles de Gaulle zunehmend an Einfluß. In London bildete er zunächst eine Exilregierung als Anführer des „Freien Frankreichs“ der Résistance, dann nach der Befreiung am 5. September 1944 die Provisorische Regierung des Landes. Er stellte die Staatsautorität und ein Parteiensystem wieder her. Am 22. April 1944 erlangten die französischen Frauen erstmalig das Wahlrecht.

### 5. Vierte und Fünfte Republik

Am 13. Oktober 1946 wurde die Verfassung der IV. Republik vom Volk angenommen. Sie führte das Zwei-Kammern-System der Dritten Republik fort, mit dem Unterschied, daß die Nationalversammlung eine eindeutig außerordentlich starke Stellung gegenüber dem Rat der Republik (zweite Kammer) hatte. Die Exekutive lag beim Staatspräsidenten und bei der Regierung, wobei der Präsident von den beiden Kammern für sieben Jahre gewählt wurde. Der Präsident war - wie auch unter der Dritten Republik - nicht politisch verantwortlich, hatte jedoch politisch eine ziemlich schwache Stellung inne. Innenpolitisch erfolgte unter der Vierten Republik die Verstaatlichung wichtiger Wirtschaftszweige. Außerdem wurde das System der Sécurité Sociale (Sozialversicherung, Kindergeld, Wohngeld u.a.) geschaffen.

Außenpolitisch war die Zeit von bedeutenden Ereignissen geprägt. Vor allem auf dem Gebiet der Europapolitik wurden wichtige Entscheidungen getroffen: Gründung der Montanunion 1952, Unterzeich-

nung der Römischen Verträge 1957 (EWG und Euratom), aber auch Gründung des Europarates 1949 (dazu unten) und Ablehnung der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch die französische Nationalversammlung. Problematisch waren vor allem die Mißerfolge im Indochinakrieg und der Krieg in Algerien. Nachdem die Regierung unter Pierre Mendès France wegen der Probleme in Nordafrika gestürzt worden war, kamen nur noch labile Minderheitskabinette zustande.

1956 erfolgte die Entkolonialisierung der Protektorate Tunesien und Marokko. Nach dem Putsch in Algerien im Mai 1958 konnte sich die Vierte Republik nicht mehr halten. De Gaulle wurde zum Ministerpräsidenten gewählt und mit einer Verfassungsrevision beauftragt.

Die neue Verfassung sollte vor allem das allgemeine Wahlrecht, die Gewaltenteilung und die Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament gewährleisten. Die Verfassungsgrundsätze sind in Art. 2 zusammengefaßt, nach dem Frankreich „eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik“ ist. Die Prinzipien der „Unteilbarkeit“ und „Republik“ gehen auf die Französische Revolution zurück, die Laizität auf die Dritte Republik (1905), der Sozialstaatsgedanke beruht auf der Verfassung der Vierten Republik.

De Gaulles Ziel war es vor allem, das Amt des Staatspräsidenten so auszugestalten, daß es als Stabilitätsfaktor die Republik gegen ständige Koalitionskrisen und Regierungswechsel wie unter der Dritten und Vierten Republik stärken würde. Dementsprechend errichtete die Verfassung vom 4. Oktober 1958 eine parlamentarische Republik mit einem starken Präsidenten, wodurch mit der bisherigen politischen Tradition gebrochen wurde. Der Präsident wird seit der Verfassungsänderung durch Volksentscheid 1962 unmittelbar durch das Volk gewählt und verfügt über Sonderrechte. So kann er z. B. die Nationalversammlung auflösen oder einen Volksentscheid herbeiführen. Das Parlament besteht

aus zwei Kammern, von denen das Abgeordnetenhaus direkt, der Senat indirekt gewählt wird. Es wurde eine Verfassungsgerichtsbarkeit (Conseil Constitutionnel) zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und zu ratifizierenden internationalen Verträgen geschaffen. Allerdings besteht lediglich die Möglichkeit einer *a priori*-Kontrolle.

Einen Grundrechtskatalog enthält die Verfassung von 1958 nicht, beruft sich jedoch in ihrer Präambel auf die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 sowie auf den in der Verfassung der Vierten Republik enthaltenen Grundrechtskatalog einschließlich der dortigen sozialen Grundprinzipien. Seit einer Grundsatzentscheidung des Conseil Constitutionnel aus dem Jahre 1971 wird die Präambel der Verfassung von 1958 zum „Verfassungsblock“ gerechnet. Da diese Präambel sowohl auf die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 als auch auf die Präambel der Verfassung von 1946 verweist, wurde den dort enthaltenen Grundrechten damit der Verfassungsrang bestätigt. Ein Gesetz, von dem die Unvereinbarkeit mit den Rechten der Menschenrechtserklärung vor seiner Verkündung festgestellt wird, darf daher nicht verkündet werden.

## 6. Europarat und EMRK

Frankreich ist Gründungsmitglied des Europarates und war - in Gestalt des früheren Justizministers Teilgen - treibende Kraft bei der Verabschiedung der EMRK.

Mit der Unterzeichnung der Konvention am 4. November 1950 zog sich Frankreich aus seiner Vorreiterrolle zurück. Als die EMRK mit zehn Ratifikationen am 3. September 1953 in Kraft trat, hatte Frankreich die Konvention noch nicht ratifiziert. Vielmehr erfolgte die Ratifizierung durch Frankreich erst gut 20 Jahre später am 3. Mai 1974, gleichzeitig mit der Ratifizierung der Zusatzprotokolle Nr. 1 und 4 (Eigentumsschutz und Freizügigkeit u.a.). Frankreich erkannte zum gleichen Datum die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs als obliga-

torisch gem. Art. 46 EMRK an. Die Anerkennung des Individualbeschwerderechts gem. Art. 25 EMRK erfolgte jedoch erst am 2. Oktober 1981.<sup>1</sup>

Für Frankreich bedeutete die Anerkennung der Individualbeschwerde einen entscheidenden Schritt. Zwar hatte die EMRK gem. Art. 55 der französischen Verfassung seit ihrer Ratifizierung als internationaler Vertrag Übergesetzesrang. Das innerstaatliche Rechtssystem kannte und kennt auch heute jedoch nicht die Möglichkeit einer Überprüfung von Gesetzen auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten anhand des konkreten Einzelfalls - etwa in Form der Verfassungsbeschwerde.

Die Zusatzprotokolle Nr. 6 (Abschaffung der Todesstrafe) und Nr. 7 (ne bis in idem u.a.) wurden am 17. Februar 1986 von Frankreich ratifiziert. Im nationalen Recht war die Abschaffung der Todesstrafe erst kurz zuvor erfolgt. Seit 1977 nicht mehr vollzogen, wurde sie durch ein Gesetz vom 9. Oktober 1981 offiziell abgeschafft.

## 7. Die Konventionen des Europarates zum Minderheitenschutz

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gibt es zögerliche Liberalisierungsschritte in der Frage der Regionalsprachen. Mit der „Loi Deixonne“ von 1951 wurde die Unterrichtung von Regionalsprachen an Oberschulen teilweise zugelassen. Seit 1970 kann teilweise auch Unterricht in der Muttersprache wahrgenommen werden. Dies ist wohl als ein Ergebnis des Ende der sechziger Jahren einsetzenden Regionalismus in Frankreich anzusehen. Vor allem Elterninitiativen hatten sich z. B. in der Bretagne, im Elsaß, im Baskenland und auf Korsika für die Anerkennung der Regionalsprachen eingesetzt. Über 50 Gesetzesanträge für Regionalsprachen sind seitdem im französischen Parlament eingegangen, die nie auf die Tagesordnung kamen.

<sup>1</sup> Das Individualbeschwerderecht ist am 5. Juli 1955 in Kraft getreten.

Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen wurde 1992 vom Europarat verabschiedet und ist seit dem 1. März 1998 in Kraft. Sie ist inzwischen von acht Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert worden, elf weitere Staaten haben lediglich unterzeichnet. Schon die Unterzeichnung durch Frankreich im Mai 1999 war innenpolitisch sehr umstritten. Ein großer Teil der französischen Öffentlichkeit fürchtet durch diese Konvention eine Rückkehr zum „linguistischen Chaos“ wie es vor der Französischen Revolution herrschte und eine „Balkanisierung“ Frankreichs. Zu einer Ratifizierung der Charta ist es bislang nicht gekommen. Begründet wird dies vor allem mit Art. 2 der französischen Verfassung, der mit der Charta nicht in Einklang zu bringen sei. Art. 2 wurde 1992 um den Satz „Die Sprache der Republik ist französisch“ ergänzt. Der mit der Frage 1996 befaßte Staatsrat sowie auch der 1998 angerufene Verfassungsrat stellten die Unvereinbarkeit der Charta mit der Verfassung fest. Sie sei in Frankreich nicht mit der „Unteilbarkeit der Republik“, dem Gleichheitsgrundsatz, der Einheit des französischen Volkes sowie mit Art. 2 der Verfassung vereinbar. Ein anderes Gutachten des Verfassungsrechtlers Guy Carcassonne von 1998 stellt dar, wie Frankreich die Charta ratifizieren kann, ohne gegen die jetzige Verfassung zu verstoßen. Eine Ratifizierung des Abkommens ist bisher nicht abzusehen.

Auch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist von Frankreich bisher nicht ratifiziert worden.

## II. Frankreichs Bilanz vor den Straßburger Instanzen

### 1. Übersicht

Seit der Anerkennung der Individualbeschwerde am 2. Oktober 1981 liegen „französische“ Beschwerden vor den Organen

der Konvention<sup>2</sup> vor: Bis Ende 1999 sind 19481 Beschwerden bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingereicht worden, von denen 5740 registriert und 620 zulässig erklärt wurden. Bis 1998 ist der (alte) Gerichtshof in 118 Fällen angerufen worden. Frankreich wurde 63mal verurteilt. Hinzukommen 16 Verurteilungen im Jahr 1999. Im vergangenen Jahr stand Frankreich damit hinter Italien und Polen an dritter Stelle der verklagten Staaten und wurde am zweithäufigsten verurteilt (16mal) nach der Türkei (18mal). Am häufigsten werden Verletzungen von Art. 6 EMRK geltend gemacht.

In den ersten Jahren stellte sich vor allem das Problem der Zulässigkeit der Beschwerden *ratione temporis*. Gem. Art. 35 (ex 26) EMRK muß die Klage in einer Frist von 6 Monaten nach dem Ergehen des endgültigen innerstaatlichen Aktes erhoben werden. Viele Beschwerden richteten sich gegen staatliche Akte, die vor der Anerkennung der Individualbeschwerde durch Frankreich am 2. Oktober 1981 lagen. Im Sinne der als gefestigt angesehenen Rechtsprechung<sup>3</sup> wurden solche Beschwerden zunächst noch *ratione temporis* für zulässig erklärt. Da Frankreich seit der Ratifizierung der EMRK 1974 an diese gebunden war, sollte mit Anerkennung der Individualbeschwerde auch die Möglichkeit bestehen, gegen seit 1974 ergangene Rechtsakte vorzugehen. Die Sechsmonatsfrist zur Klageerhebung begann nach der *De Becker*-Rechtsprechung mit dem Datum der Anerkennung des Individualbeschwerderechts zu laufen. Diese Rechtsprechung wurde 1982 von der Kommission in ihrer Entscheidung X. ./.. Frankreich vom 13. Dezember 1982 aus Gründen der Rechtssicherheit aufgegeben und der Beginn der Sechsmonatsfrist ab dem Erlaß der endgültigen innerstaatlichen Entschei-

<sup>2</sup> Die Kommission wurde am 18. Mai 1954 gebildet, der Gerichtshof am 21. Januar 1959.

<sup>3</sup> EKMR, *De Becker* ./.. Belgien, Entscheidung vom 9. Juni 1958, Yearbook II, S. 214, 243.

derung berechnet.<sup>4</sup> Etwa ein Drittel der Beschwerden wurden daraufhin *ratione temporis* für unzulässig erklärt. Vier Jahre später distanzierte sich der Gerichtshof im Fall Bozano ./ . Frankreich von dieser Rechtsprechung der Kommission. Wenn kein innerstaatliches Rechtsmittel gegeben war oder der beklagte Staat sich nicht auf eine bestimmte als fristauslösend in Frage kommende Entscheidung beruft, so wird die Sechsmonatsfrist nach der Anerkennungserklärung des Individualbeschwerderechts durch den Staat wirksam. Für Frankreich hat diese prozeßrechtliche Problematik heute allerdings keine Bedeutung mehr.

## 2. Auswahl wichtiger Entscheidungen

Im Jahre 1986 erging mit der Rechtssache Bozano ./ . Frankreich<sup>5</sup> das erste Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Frankreich. Der Beschwerdeführer italienischer Staatsangehörigkeit war in Italien wegen Entführung und Mordes letztinstanzlich zu lebenslänglicher Haft verurteilt und durch internationalen Haftbefehl gesucht. Er wurde 1979 in Frankreich verhaftet, einem Auslieferungsantrag an Italien jedoch vom zuständigen Gericht nicht stattgegeben. Wegen eines in Frankreich gegen ihn laufenden Verfahrens erging kurze Zeit darauf gegen ihn eine Ausweisungsverfügung, die ihm jedoch nicht zugestellt wurde. Stattdessen wurde er eines Abends von der Polizei gestellt und noch in derselben Nacht zur schweizerischen Grenze gebracht. Dort verhafteten ihn die schweizerischen Behörden, die ihn einige Monate später nach Italien auslieferten, wo er seitdem seine Freiheitsstrafe verbüßte. Ein französisches Verwaltungsgericht stellte später (Dezember 1981) die Nichtigkeit der Abschiebungsverfügung fest. Daraufhin legte Bozano am 30. März 1982 Beschwerde vor dem Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte ein. Die zuständige Kammer stellte einstimmig die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. f) EMRK (Freiheit und Sicherheit) fest und folgte damit der Kommission. Die Verletzung wurde im Zusammentreffen verschiedener Umstände gesehen, die dazu führten, daß der Freiheitsentzug im Rahmen des schwebenden Ausweisungsverfahrens nicht rechtmäßig war. Es handelte sich vielmehr um ein verdecktes Auslieferungsverfahren, das die Ablehnung der Auslieferung an Italien habe umgehen sollen.

In einer späteren Entscheidung verurteilte der Gerichtshof Frankreich ebenfalls einstimmig zu einer Entschädigungszahlung auf der Grundlage des Art. 41 (ex 50) EMRK<sup>6</sup>.

In der Rechtssache Kruslin<sup>7</sup> ging es um die Zulässigkeit von Telefonüberwachungen. Die „écoutes téléphoniques“ blickten in Frankreich auf eine lange Praxis zurück, die auch von der Rechtsprechung der Cour de cassation (oberster Gerichtshof) anerkannt war, jedoch keine ausdrückliche, gesetzliche Ermächtigungsgrundlage besaß. Im konkreten Fall hatte ein Polizeibeamter aufgrund des Rechtshilfeersuchens eines Untersuchungsrichters eine private Telefonanlage abgehört. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens geltend. Dieses Recht steht gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK unter Gesetzesvorbehalt. Der Gerichtshof stellte fest, daß zwar auch eine von der Rechtsprechung anerkannte Praxis Gesetzesqualität im Sinne des Art. 8 Abs. 2 haben könne. Die telefonische Abhörpraxis Frankreichs genüge jedoch nicht den Anforderungen an die „Vorhersehbarkeit“ einer gesetzlichen Regelung. Sie lasse nicht hinreichend deutlich hervortreten, unter welchen Umständen und Bedingungen der einzelne damit rechnen muß, abgehört zu

<sup>4</sup> EKMR, X ./ . Frankreich, Entscheidung vom 13. Dezember 1982, DR 29, 228, 234.

<sup>5</sup> EGMR, Bozano ./ . Frankreich, Urteil vom 18. Dezember 1986, Serie A Nr. 111.

<sup>6</sup> EGMR, Bozano ./ . Frankreich, Entscheidung vom 2. Dezember 1987, Serie A Nr. 124-F.

<sup>7</sup> EGMR, Kruslin ./ . Frankreich und Huvig ./ . Frankreich, Urteile vom 24. April 1990, Serie A Nr. 176-A.

werden. Der Ermessensspielraum der Exekutive müsse insoweit eingeschränkt werden, daß dem einzelnen ein adäquater Schutz gegen staatliche Willkür gewährleistet sein könne. Das bisherige System biete keine ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen gegen Mißbrauchsmöglichkeiten. So bestand z. B. keine Definition der Personenkreise bzw. der Rechtsverstöße, die zum Abhören des Telefons führen können, keine zeitliche Begrenzung des Abhörvorganges, keine Regelung der Protokollierung, Verwahrung und Löschung der Aufnahmen. Die Kammer stellte daher eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, womit sie sich der Empfehlung der Kommission anschloß. In den Fällen *Klass ./. Deutschland*<sup>8</sup> und *Malone ./. Vereinigtes Königreich*<sup>9</sup> hatte sich der Gerichtshof zuvor mit ähnlichen Fragen beschäftigt; im Fall Deutschlands hatte keine Verletzung von Art. 8 vorgelegen, im Fall Großbritanniens war Art. 8 verletzt.

Frankreich hat die Konsequenzen aus dieser Entscheidung gezogen. Durch ein Gesetz vom 10. Juli 1991 wurden die vom Gerichtshof bemängelten Mißstände beseitigt und die genauen Bedingungen zur Durchführung des Lauschangriffs festgelegt.

Im Fall *Ezelin*<sup>10</sup> klagte ein Rechtsanwalt, der eine Disziplinarstrafe erhalten hatte, nachdem er an einer öffentlichen Protestdemonstration gegen gerichtliche Entscheidungen teilgenommen und vor dem Untersuchungsrichter die Aussage verweigert hatte. Der Gerichtshof verurteilte Frankreich wegen Verletzung von Art. 11 EMRK (Versammlungsfreiheit).

In der Rechtssache *Letellier ./. Frankreich*<sup>11</sup> ging es um die exzessive Dauer von Untersuchungshaft (2 Jahre und 9 Monate

vor Prozeßbeginn) und Bearbeitungszeit der Entlassungsanträge. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 fest. Er folgte der Kommission jedoch nicht in Bezug auf die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Abs. 4.

Die Rechtssache *B. ./. Frankreich*<sup>12</sup> wurde von der Kammer an das Plenum verwiesen, da der Fall außerordentlich bedeutende Auslegungsfragen der EMRK aufwarf. Die transsexuelle Klägerin hatte sich im Ausland einer chirurgischen Geschlechtsumwandlung unterzogen. Nach der Operation hatte sie einen Antrag auf Änderung der Geschlechtsangabe in ihrer Geburtsurkunde gestellt. Die Änderung der Geburtsurkunde war abgelehnt worden. Die Beschwerdeführerin machte vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens geltend. Indem auf offiziellen Dokumenten ihr Geschlecht noch immer als „männlich“ angegeben sei, sei sie gezwungen gegenüber Dritten intime und persönliche Informationen preiszugeben. Dadurch erleide sie auch erhebliche Schwierigkeiten im beruflichen Leben. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation mit 15:6 Stimmen und stellte eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, wie auch zuvor die Kommission. Gem. Art. 41 (ex 50) sprach er der B. weiterhin eine Entschädigung wegen des erlittenen moralischen jedoch nicht eines materiellen Schadens zu. Das Plenum betont noch einmal, daß die Konvention im Lichte der Entwicklung der Wissenschaften und der Gesellschaft interpretiert werden muß. In den Urteilen *Rees und Cossey ./. Vereinigtes Königreich*<sup>13</sup>, in denen es um ähnliche Fragen ging, hatte sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK zuvor verneint.

In Folge des Urteils revidierte am 11. Dezember 1992 der französische oberste Gerichtshof zwei Urteile aus zweiter Instanz,

<sup>8</sup> EGMR, *Klass ./. Bundesrepublik Deutschland*, Urteil vom 6. September 1978, Serie A Nr. 28.

<sup>9</sup> EGMR, *Malone ./. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 2. August 1984, Serie A Nr. 82.

<sup>10</sup> EGMR, *Ezelin ./. Frankreich*, Urteil vom 26. April 1991, Serie A Nr. 202.

<sup>11</sup> EGMR, *Letellier ./. Frankreich*, Urteil vom 26. Juni 1991, Serie A Nr. 207.

<sup>12</sup> EGMR, *B. ./. Frankreich*, Urteil vom 28. Juni 1991, Serie A Nr. 232-C.

<sup>13</sup> EGMR, *Rees ./. Vereinigtes Königreich und Cossey ./. Vereinigtes Königreich*, Urteile vom 17. Oktober 1986 und 27. September 1990, Serie A Nr. 106 und Nr. 184.

durch die den transsexuellen Beschwerdeführern die Berichtigung ihrer Geburtsurkunde verweigert worden war.

Im Fall Beldjoudi ./.. Frankreich<sup>14</sup> ging es um die bevorstehende Ausweisung eines algerisch-stämmigen Mannes, der in Frankreich vielfach straffällig geworden war. Da er sein Leben lang in Frankreich gelebt hatte und seit vielen Jahren mit einer Französin verheiratet war, sah er sich im Falle seiner Ausweisung nach Algerien unter anderem in seinem Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt. Auch die Kommission und der Gerichtshof sahen hierin eine Verletzung des Art. 8 EMRK und eine Mißachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Interessant ist, daß für die Aktivlegitimation Beldjoudis gem. Art. 34 (ex 25) EMRK das unmittelbare Bevorstehen einer Rechtsverletzung (Ausweisung) ausreichte.

Im Fall Éditions Péricope ./.. Frankreich<sup>15</sup> wurde Frankreich wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 verurteilt. Der Prozeß hatte länger als acht Jahre gedauert. Zu einer Entschädigung gem. Art. 41 (ex 50) EMRK sah der Gerichtshof allerdings keinen Anlaß.

Der Fall X ./.. Frankreich<sup>16</sup> steht im Zusammenhang mit der Affäre um die Anfang der achtziger Jahre im Umlauf befindlichen HIV-infizierten Blutkonserven. Ab Juni 1983 gab es im französischen Gesundheitsministerium eine verwaltungsinterne Empfehlung, nach der Blutspender und Ärzte in den Spendezentren vor den potentiellen Risiken der Ansteckung gewarnt werden und diese Überlegungen bei der Wahl der Spender zugrundeliegen sollten. In den darauffolgenden zwei Jahren blieb das Ministerium trotz der fortschreitenden wissenschaftlichen Kenntnisse über die Krankheit und trotz des naheliegenden Zusammenhanges zwischen Blutkonserven

und Infektionshäufigkeit bei Blutern untätig. Spätestens Anfang 1985 hätte nach Auffassung der französischen Rechtsprechung die Verteilung infizierter Blutprodukte unverzüglich eingestellt werden müssen. Als Stichtag wird der 12. März angesehen, da an diesem Tag ein entscheidender Bericht zur Situation der Blutkonserven offensichtlich ignoriert wurde.

Der an der Bluterkrankheit leidende Beschwerdeführer war in den achtziger Jahren mit dem HIV-Virus infiziert worden. Sein Antrag auf Schadensersatz beim Gesundheitsministerium, wegen schuldhaften Versäumens, die Kontrolle von Blutkonserven angemessen zu regeln, wurde abgelehnt. Das erstinstanzliche Verfahren des X. vor dem Pariser Verwaltungsgericht zog sich bis zum Dezember 1991 hin. Das Verwaltungsgericht lehnte die Klage des X. ab. Zwar sei eine Staatshaftung hinsichtlich der mangelhaften Kontrolle von Blutkonserven ab dem 12. März 1985 denkbar. Ab diesem Datum hätten hinreichende Informationen über die Dringlichkeit einer Reglementierung vorgelegen. Der Beschwerdeführer hatte sich jedoch vor diesem Datum infiziert.

Vor dem Gerichtshof machte X. eine Verletzung seines Rechtes aus Art. 6 Abs. EMRK auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist geltend. Das Verfahren dauerte schon über 2 Jahre. Die angemessene Verfahrensdauer berechnet sich nach den jeweiligen Umständen, vor allem der Komplexität des Verfahrens und der Tragweite der Entscheidung für den Kläger. In diesem Fall hielten die Kommission und der Gerichtshof die angemessene Verfahrensdauer für überschritten. Beide stellten die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 fest. Der Gerichtshof billigte den Hinterbliebenen des während des Prozesses verstorbenen Beschwerdeführers eine Entschädigung zu. Der Gerichtshof selber hatte der besonderen Dringlichkeit des Falles Rechnung getragen. Während zu diesem Zeitpunkt in der Regel 15 Monate zwischen Beschwerde und Urteil verstrichen, erging das Urteil in

<sup>14</sup> EGMR, Beldjoudi ./.. Frankreich, Urteil vom 26. März 1992, Serie A Nr. 234-A.

<sup>15</sup> EGMR, Éditions Péricope ./.. Frankreich, Urteil vom 26. März 1992, Serie A Nr. 234-B.

<sup>16</sup> EGMR, X ./.. Frankreich, Urteil vom 31. März 1992, Serie A Nr. 234-C.

diesem Falle bereits schon gut fünf Monate nach Klageerhebung.

In den ähnlich gelagerten Fällen Vallée ././ Frankreich<sup>17</sup> und Karakaya ././ Frankreich<sup>18</sup> wurde Frankreich ebenfalls wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 verurteilt. Die durch Bluttransfusionen mit dem HIV-Virus infizierten Beschwerdeführer hatten Verfahrensdauern von über vier Jahren hinnehmen müssen. In der Folge dieser beiden Urteile wurde von Frankreich ein spezieller Fonds zur Entschädigung der Betroffenen infizierten Personen eingerichtet. In den ähnlich gelagerten Rechtssachen Demai<sup>19</sup> und Marlhens<sup>20</sup> kam es zu einer gütlichen Einigung. 1995 wurde Frankreich im Fall Bellet<sup>21</sup> erneut wegen einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 in einem ähnlichen Fall verurteilt.

In der Rechtssache Pham Hoang ././ Frankreich<sup>22</sup> ging es vor allem um die Verweigerung, dem Beschwerdeführer einen Verteidiger von Amts wegen zur Verfügung zu stellen. Da er sich eine kostenpflichtige Verteidigung nicht leisten konnte, versuchte der Beschwerdeführer schließlich selbständig den Kassationsgerichtshof anzurufen. Sein Antrag wurde jedoch wegen der rechtlichen Mängel bereits als unzulässig abgelehnt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c) fest.

In der Folge dieses Urteils wurde durch ein Gesetz vom 10. Juli 1991 die bisherige Regelung zur Bewilligung der Rechtshilfe von Amts wegen geändert.

Die Fälle Funke, Crémieux und Miaillhe<sup>23</sup> behandelten unter anderem die Problematik von Hausdurchsuchungen durch Zollbeamte. Hinsichtlich der Hausdurchsuchung lagen Verletzungen von Art. 8 vor. Die Zollverwaltung habe zu der Zeit über sehr weitgefaßte Befugnisse verfügt (Festlegung von Anzahl, Dauer und Ausmaß der Eingriffe), die nicht „in einer demokratischen Gesellschaft [...] notwendig“ gem. Art. 8 Abs. 2 seien. In der Folge der Urteile änderte Frankreich sein Gesetz zur Regelung von Hausdurchsuchungen.

Im Fall Chassagnou u.a. ././ Frankreich<sup>24</sup> ging es um Verstöße gegen Eigentumsgarantie (Art. 1 ZP Nr. 1), Diskriminierungsverbot und Vereinigungsfreiheit.

In der erst kürzlich entschiedenen Rechtssache Selmouni ././ Frankreich<sup>25</sup> ging es unter anderem um die Verletzung von Art. 3 EMRK. Frankreich ist damit nach der Türkei der zweite Mitgliedstaat des Europarates, der in einem Individualbeschwerdeverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verurteilt wurde.<sup>26</sup>

Im November 1991 war der Beschwerdeführer wegen mutmaßlicher Drogendelikte in Frankreich festgenommen und während des fünftägigen Polizeigewahrsams von mehreren Polizeibeamten schwer mißhandelt und gedemütigt worden. Die angeklagten Polizeibeamten sind mittlerweile am 1. Juli 1999 in Frankreich zu Freiheitsstrafen zwischen zwölf und achtzehn Monaten, größtenteils auf Bewährung verurteilt worden. Der Beschwerdeführer hatte

17 EGMR, Vallée ././ Frankreich, Urteil vom 28. April 1994, Serie A Nr. 289-A.

18 EGMR, Karakaya ././ Frankreich, Urteil vom 26. August 1994, Serie A Nr. 289-B.

19 EGMR, Demai ././ Frankreich, Urteil vom 28. Oktober 1994, Serie A Nr. 289-C.

20 EGMR, Marlhens ././ Frankreich, Urteil vom 24. Mai 1995, Serie A Nr. 317-A.

21 EGMR, Bellet ././ Frankreich, Urteil vom 4. Dezember 1995, Serie A Nr. 333-A.

22 EGMR, Pham Hoang ././ Frankreich, Urteil vom 25. September 1992, Serie A Nr. 243.

23 EGMR, Funke ././ Frankreich, Crémieux ././ Frankreich, Miaillhe ././ Frankreich, Urteile vom 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-A, B und C.

24 EGMR, Chassagnou u.a. ././ Frankreich, Urteil vom 29. April 1999; vgl. die Besprechung von N. Weiß in: MRM 3/1999, S. 91f.

25 EGMR, Selmouni ././ Frankreich, Urteil vom 28. Juli 1999, Beschwerdenr. 25803/94.

26 Vgl. EGMR, Aydin ././ Türkei, Urteil vom 25. September 1997, Reports 1997-VI Nr. 50; Aksoy ././ Türkei, Urteil vom 18. Dezember 1996, Reports 1996 VI Nr. 26, S. 2260.



jedoch schon im Dezember 1992 Beschwerde vor der Kommission eingelegt, die im November 1996 für zulässig erklärt wurde.

In Anwendung von Art. 5 Abs. 5 des 11. Zusatzprotokolls wurde der Fall vor der Großen Kammer des neuen Gerichtshofs verhandelt.

Die an Ahmed Selmouni verübten körperlichen und seelischen Gewaltakte sah der Gerichtshof in ihrer Gesamtheit als so schwerwiegend und grausam an, daß sie als Folter anzusehen seien. Die ebenfalls erhobenen Vorwürfe von sexueller Mißhandlung konnten allerdings nicht hinreichend bewiesen werden. Das innerstaatliche Verfahren gegen die Polizeibeamtenschützte der Gerichtshof als unangemessen lang ein. Erst 1994 war es zu einer Gegenüberstellung gekommen, bei der Ahmed Selmouni die Polizeibeamten identifiziert hatte. Im Laufe des Jahres 1997 waren diese

dann verhört und weitere zwei Jahre später verurteilt worden. Diese Verfahrensdauer von über 6 Jahren und 7 Monaten war nicht angemessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1. Der Gerichtshof stellte einstimmig eine Verletzung der Art. 3 und 6 Abs. 1 fest und folgte damit der ebenfalls einstimmigen Empfehlung der Kommission.

Frankreich wurde außerdem in Anwendung von Art. 41 (ex 50) EMRK zu Schadenersatzzahlungen für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden in Höhe von umgerechnet ca. 150 000 DM verpflichtet.

Vor dem Gerichtshof sind noch weitere Verfahren gegen Frankreich anhängig, in denen schwere Vorwürfe gegen die französische Polizei erhoben werden.

*Anna Golze / Norman Weiß*

## **Der Europarat, seine Mitgliedstaaten und die Ratifikationsstände seiner wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen**

zusammengestellt von Judith Schmidt

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die Mitgliedstaaten des Europarates bieten. Sie gibt außerdem Auskunft über eine Auswahl der wichtigsten Konventionen, ihren Ratifikationsstand und die Beitritts- oder Ratifikationsdaten der verschiedenen Länder. Nicht berücksichtigen ließen sich eventuelle Vorbehalte einzelner Länder bestimmten Verpflichtungen gegenüber. Hinweise hierzu lassen sich über die Homepage des Europarates (<http://www.coe.fr/eng/legaltxt/treaties.htm>) finden.

Der Europarat hat heute 41 Mitglieder; Beitrittsgesuche haben eingereicht: Bosnien und Herzegowina (10.04.1995), Armenien (07.03.1996), Aserbaidshan (13.07.1996), Bundesrepublik Jugoslawien (19.03.1998) und Monaco (29.10.1998).

Beobachterstatus in der parlamentarischen Versammlung genießen der Heilige Stuhl, die Vereinigten Staaten, Kanada und Japan. Seit 1989 gibt es dort außerdem den sogenannten Sondergaststatus für mittel- und osteuropäische Staaten, die sich um eine Demokratisierung ihres Landes und den Schutz der Menschenrechte bemühen. Zu ihnen gehören Bosnien und Herzegowina (28.01.1994), Armenien (26.01.1996) und Aserbaidshan (28.06.1996). Weißrußland, das seit September 1992 dabei war, wurde im Januar 1997 suspendiert.

Stand: 27. Januar 2000

Land	Sitze in der Par- lamentarischen Versammlung	Statut des Europarats (Inkrafttreten)	EMRK <sup>1</sup> (1950) <sup>o</sup>	Protokoll Nr. 1 -Eigentum- (1952) <sup>o</sup>
Albanien	4	13/07/95	02/10/96	02/10/96
Andorra	2	10/11/94	22/01/96	---
Belgien	7	08/08/49 *	14/06/55	14/06/55
Bulgarien	6	07/05/92	07/09/92	07/09/92
Dänemark	5	03/08/49 *	13/04/53	13/04/53
Deutschland	18	13/07/50	05/12/52	13/02/57
Estland	3	14/05/93	16/04/96	16/04/96
Finnland	5	05/05/89	10/05/90	10/05/90
Frankreich	18	04/08/49 *	03/05/74	03/05/74
Georgien	5	27/04/99	20/05/99	---
Griechenland *	7	09/08/49 *	28/11/74	28/11/74
Irland	4	03/08/49 *	25/02/53	25/02/53
Island	3	07/03/50	29/06/53	29/06/53
Italien	18	03/08/49 *	26/10/55	26/10/55
Kroatien	5	06/11/96	05/11/97	05/11/97
Lettland	3	10/02/95	27/06/97	27/06/97
Liechtenstein	2	23/11/78	08/09/82	14/11/95
Litauen	4	14/05/93	20/06/95	24/05/96
Luxemburg	3	03/08/49 *	03/09/53	03/09/53
Malta	3	29/04/65	23/01/67	23/01/67
Mazedonien	3	09/11/95	10/04/97	10/04/97
Moldawien	5	13/07/95	12/09/97	12/09/97
Niederlande	7	05/08/49 *	31/08/54	31/08/54
Norwegen	5	03/08/49 *	15/01/52	18/12/52
Österreich	6	16/04/56	03/09/58	03/09/58
Polen	12	26/11/91	19/01/93	10/10/94
Portugal	7	22/09/76	09/11/78	09/11/78
Rumänien	10	07/10/93	20/06/94	20/06/94
Rußland	18	28/02/96	05/05/98	05/05/98
San Marino	2	16/11/88	22/03/89	22/03/89
Schweden	6	03/08/49 *	04/02/52	22/06/53
Schweiz	6	06/05/63	28/11/74	---
Slowakei	5	30/06/93	18/03/92	18/03/92
Slowenien	3	14/05/93	28/06/94	28/06/94
Spanien	12	24/11/77	04/10/79	27/11/90
Tschechien	7	30/06/93	18/03/92	18/03/92
Türkei	12	13/04/50	18/05/54	18/05/54
Ukraine	12	09/11/95	11/09/97	11/09/97
Ungarn	7	06/11/90	05/11/92	05/11/92
Vereinigtes Königreich	18	03/08/49 *	08/03/51	03/11/52
Zypern	3	24/05/61	06/10/62	06/10/62
<b>Gesamtzahl</b>	<b>291</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>38</b>

1 Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in Kraft seit 3.9.1953)

o Ratifikation

\* Gründungsmitglied

• Gründungsmitglied; Austritt 13/06/1970, Wiederaufnahme 28/11/1974

<b>Protokoll Nr. 4 -Freizügigkeit- (1963)°</b>	<b>Protokoll Nr. 6 -Todesstrafe- (1983)°</b>	<b>Protokoll Nr. 7 -ne bis in idem- (1984)°</b>	<b>Protokoll Nr. 11 -ständ. EGMR- (1994)°</b>	<b>Land</b>
02/10/96	---	02/10/96	02/10/96	<b>Albanien</b>
---	22/01/96	---	22/01/96	<b>Andorra</b>
21/09/70	10/12/98	---	10/01/97	<b>Belgien</b>
---	29/09/99	---	03/11/94	<b>Bulgarien</b>
30/09/64	01/12/83	18/08/88	18/07/96	<b>Dänemark</b>
01/06/68	05/07/89	---	02/10/95	<b>Deutschland</b>
16/04/96	17/04/98	16/04/96	16/04/96	<b>Estland</b>
10/05/90	10/05/90	10/05/90	12/01/96	<b>Finnland</b>
03/05/74	17/02/86	17/02/86	03/04/96	<b>Frankreich</b>
---	---	---	20/05/99	<b>Georgien</b>
---	08/09/98	29/10/87	09/01/97	<b>Griechenland</b>
29/10/68	24/06/94	---	16/12/96	<b>Irland</b>
16/11/67	22/05/87	22/05/87	29/06/95	<b>Island</b>
27/05/82	29/12/88	07/11/91	01/10/97	<b>Italien</b>
05/11/97	05/11/97	05/11/97	05/11/97	<b>Kroatien</b>
27/06/97	07/05/99	27/06/97	27/06/97	<b>Lettland</b>
---	15/11/90	---	14/11/95	<b>Liechtenstein</b>
20/06/95	08/07/99	20/06/95	20/06/95	<b>Litauen</b>
02/05/68	19/02/85	19/04/89	10/09/96	<b>Luxemburg</b>
---	26/03/91	---	11/05/95	<b>Malta</b>
10/04/97	10/04/97	10/04/97	10/04/97	<b>Mazedonien</b>
12/09/97	12/09/97	12/09/97	12/09/97	<b>Moldawien</b>
23/06/82	25/04/86	---	21/01/97	<b>Niederlande</b>
12/06/64	25/10/88	25/10/88	24/07/95	<b>Norwegen</b>
18/09/69	05/01/84	14/05/86	03/08/95	<b>Österreich</b>
10/10/94	---	---	20/05/97	<b>Polen</b>
09/11/78	02/10/86	---	14/05/97	<b>Portugal</b>
20/06/94	20/06/94	20/06/94	11/08/95	<b>Rumänien</b>
05/05/98	---	05/05/98	05/05/98	<b>Rußland</b>
22/03/89	22/03/89	22/03/89	05/12/96	<b>San Marino</b>
13/06/64	09/02/84	08/11/85	21/04/95	<b>Schweden</b>
---	13/10/87	24/02/88	13/07/95	<b>Schweiz</b>
18/03/92	18/03/92	18/03/92	29/09/94	<b>Slowakei</b>
28/06/94	28/06/94	28/06/94	28/06/94	<b>Slowenien</b>
---	14/01/85	---	16/12/96	<b>Spanien</b>
18/03/92	18/03/92	18/03/92	28/04/95	<b>Tschechien</b>
---	---	---	11/07/97	<b>Türkei</b>
11/09/97	---	11/09/97	11/09/97	<b>Ukraine</b>
05/11/92	05/11/92	05/11/92	26/04/95	<b>Ungarn</b>
---	20/05/99	---	09/12/94	<b>Vereinigtes Königreich</b>
03/10/89	---	---	28/06/95	<b>Zypern</b>
<b>31</b>	<b>34</b>	<b>26</b>	<b>41</b>	<b>Gesamtzahl</b>

Land	Europäische Sozialcharta (1961) <sup>o</sup>	Zusatzprotokoll zur ESC -Schutz v. Arbeitern u. älteren Menschen- (1988) <sup>o</sup>	Anderungsprotokoll zur ESC -Verfahrensänderungen- (1991) <sup>o</sup>	Zusatzprotokoll zur ESC -Kollektivbeschwerde- (1995) <sup>o</sup>
Albanien	---	---	---	---
Andorra	---	---	---	---
Belgien	16/10/90	---	---	---
Bulgarien	---	---	---	---
Dänemark	03/03/65	27/08/96	---	---
Deutschland	27/01/65	---	---	---
Estland	---	---	---	---
Finnland	29/04/91	29/04/91	18/08/94	17/07/98
Frankreich	09/03/73	---	24/05/95	07/05/99
Georgien	---	---	---	---
Griechenland	06/06/84	18/06/98	12/09/96	18/06/98
Irland	07/10/64	---	14/05/97	---
Island	15/01/76	---	---	---
Italien	22/10/65	26/05/94	27/01/95	03/11/97
Kroatien	---	---	---	---
Lettland	---	---	---	---
Liechtenstein	---	---	---	---
Litauen	---	---	---	---
Luxemburg	10/10/91	---	---	---
Malta	04/10/88	---	16/02/94	---
Mazedonien	---	---	---	---
Moldawien	---	---	---	---
Niederlande	22/04/80	05/08/92	01/06/93	---
Norwegen	26/10/62	10/12/93	21/10/91	20/03/97
Österreich	22/04/80	05/08/92	01/06/93	---
Polen	25/06/97	---	25/06/97	---
Portugal	30/09/91	---	08/03/93	20/03/98
Rumänien	---	---	---	---
Rußland	---	---	---	---
San Marino	---	---	---	---
Schweden	17/12/62	05/05/89	18/03/92	29/05/98
Schweiz	---	---	---	---
Slowakei	22/06/98	22/06/98	22/06/98	---
Slowenien	---	---	---	---
Spanien	06/05/80	24/01/00	24/01/00	---
Tschechien	03/11/99	---	---	---
Türkei	24/11/89	---	---	---
Ukraine	---	---	---	---
Ungarn	08/07/99	---	---	---
Vereinigtes Königreich	11/07/62	---	---	---
Zypern	07/03/68	---	01/06/93	06/08/96
<b>Gesamtzahl</b>	<b>24</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>8</b>

ESC -revidierte Fassung- (1996) <sup>o</sup>	CPT <sup>2</sup> -Folter- (1987) <sup>o</sup>	Sprachencharta <sup>3</sup> (1992) <sup>o</sup>	Minderheiten- übereinkommen <sup>4</sup> (1994) <sup>o</sup>	Land
---	02/10/96	---	28/09/99	Albanien
---	06/01/97	---	---	Andorra
---	23/07/91	---	---	Belgien
---	03/05/94	---	07/05/99	Bulgarien
---	02/05/89	---	22/09/97	Dänemark
---	21/02/90	16/09/98	10/09/97	Deutschland
---	06/11/96	---	06/01/97	Estland
---	20/12/90	09/11/94	03/10/97	Finnland
07/05/99	09/01/89	---	---	Frankreich
---	---	---	---	Georgien
---	02/08/91	---	---	Griechenland
---	14/03/88	---	07/05/99	Irland
---	19/06/90	---	---	Island
05/07/99	29/12/88	---	03/11/97	Italien
---	11/10/97	05/11/97	11/10/97	Kroatien
---	10/02/98	---	---	Lettland
---	12/09/91	18/11/97	18/11/97	Liechtenstein
---	26/11/98	---	---	Litauen
---	06/09/88	---	---	Luxemburg
---	07/03/88	---	10/02/98	Malta
---	06/06/97	---	10/04/97	Mazedonien
---	02/10/97	---	20/11/96	Moldawien
---	12/10/88	02/05/96	---	Niederlande
---	21/04/89	10/11/93	17/03/99	Norwegen
---	06/01/89	---	31/03/98	Österreich
---	10/10/94	---	---	Polen
---	29/03/90	---	---	Portugal
07/05/99	04/10/94	---	11/05/95	Rumänien
---	05/05/98	---	21/08/98	Rußland
---	31/01/90	---	05/12/96	San Marino
28/05/98	21/06/88	---	---	Schweden
---	07/10/88	23/12/97	21/10/98	Schweiz
---	11/05/94	---	14/09/95	Slowakei
07/05/99	02/02/94	---	25/03/98	Slowenien
---	02/05/89	---	01/09/95	Spanien
---	07/09/95	---	18/12/97	Tschechien
---	26/02/88	---	---	Türkei
---	05/05/97	---	26/01/98	Ukraine
---	04/11/93	26/04/95	25/09/95	Ungarn
---	24/06/88	---	15/01/98	Vereinigtes Königreich
---	03/04/89	---	04/06/96	Zypern
5	40	8	27	Gesamtzahl

2 Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

3 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

4 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

## Stichwort



Unter dieser Bezeichnung findet im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft eine institutionalisierte Kooperation und Beratung zwischen Gemeinschaftsorganen und den europäischen Sozialpartnern statt.

Auf der Seite der Europäischen Gemeinschaft nehmen Kommission und Rat an dem Europäischen Sozialen Dialog teil, die Sozialpartner werden durch ihre europäischen Verbände UNICE (Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände), CEEP (Europäische Zentrale der öffentlichen Wirtschaft) und EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund) repräsentiert.

Den Europäischen Sozialen Dialog in seiner heutigen Form gibt es seit 1985. Bereits Ende der 60er Jahre war der Rat davon überzeugt, daß es nützlich wäre, auf europäischer Ebene über ein Gremium des Dialogs mit den Sozialpartnern zu verfügen. Diese Schlüsselfunktion hat der 1970 gebildete Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen seither erfüllt.

Mit der Einrichtung des *Ausschusses für den sozialen Dialog* im Jahr 1985 wurde eine neue Ebene im sozialen Dialog innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erreicht. Er bildet das Forum für sektorübergreifenden Dialog und Interaktion zwischen den Sozialpartnern zu Themen wie Arbeitsorganisation. Ergänzend findet ein intensiver Dialog auf der sektoralen Ebene (Handel, Schuhwaren, Graphische Industrie u.a.) statt.

Der *Luxemburger Beschäftigungsgipfel* (20./21. November 1997) bestimmte eine koordinierte europäische Strategie für Beschäftigung, die sich fortan auf vier Generallinien festlegen soll: Unternehmertum, Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit. Die Sozialpartner werden an dieser Strategie für Beschäftigung mitwirken, unter anderem über den Ausschuß für den sozialen Dialog. Sie sind aber auch an den Folgemaßnahmen beteiligt, indem sie halbjährlich mit der Troika jeweils vor der Tagung des Europäischen Rates zusammentreffen. Gleichzeitig sollen die Sozialpartner in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auf die Erfüllung der Ziele hinwirken.

Aus der Vielzahl der bisherigen Ergebnisse seien beispielhaft die folgenden erwähnt:

- **Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit 1997**  
Im Juni 1997 vereinbarten die Teilnehmer einen Rahmenvertrag über Teilzeitarbeit, das einerseits jede Form der Diskriminierung zwischen Teilzeit- und Ganztagsarbeitern verhindern und die Qualität der Teilzeitarbeit verbessern will, andererseits die Teilzeitarbeit auf freiwilliger Basis fördern und so zu einer flexibleren Organisation der Erwerbsarbeit beitragen möchte. Hierauf aufbauend verabschiedete der Rat am 15. Dezember 1997 eine Richtlinie über Teilzeitarbeit.
- **Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge 1999**  
Gegenstand dieser Vereinbarung ist es erstens, die Qualität befristeter Arbeitsverträge dadurch zu verbessern, daß das Prinzip der Nicht-Diskriminierung gegenüber unbefristeten Arbeitsverträgen garantiert wird, und zweitens, einen Rahmen zu schaffen, um Mißbräuche aufgrund der aufeinanderfolgenden Anwendung befristeter Arbeitsverträge zu verhindern.
- **Verhaltenskodizes**  
Seit Mitte der 90er Jahre findet eine intensive Debatte über Verhaltenskodizes und Soziallabel statt, die um die Themen ethische Produktion, ethischer Handel und ethischer Konsum kreist. Ergebnisse sind beispielsweise die Charta des europäischen Schuhsektors zu Kinderarbeit (1995) und die Erklärung des europäischen Handelssektors zu Kinderarbeit (1996). ILO und EU arbeiten weiter an der Intensivierung entsprechender Vorgaben. (Wß)

## “Our common humanity” - Die asiatische Menschenrechtscharta

Norman Weiß

### I. Ausgangslage

Dieses Dokument will dem Manko abhelfen, daß Asien die bisher einzige Weltregion ohne regionales Menschenrechtsinstrument und dazugehöriges Überwachungssystem ist. Die Autoren hatten erkannt, daß sie nicht länger auf die Regierungen und Staaten warten können, sondern daß es notwendig sei, aus der Zivilgesellschaft heraus Zeichen zu setzen. Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und Öffentlichkeit waren an der Vorbereitung des Dokuments beteiligt. Nach über dreijährigen Beratungen, zu den unter anderem regionale Vorkonferenzen gehörten, wurde die Charta am 17. Mai 1998 in Südkorea ohne die Beteiligung von Regierungen angenommen.

Das Dokument ist abgedruckt in:  
16 NQHR (1998), 539-552.

### II. Struktur

Es handelt sich um ein an die Bevölkerung gerichtetes Instrument, das beabsichtigt, über die Menschenrechte zu informieren. Deshalb weist es keine typischen Rechtsformulierungen auf. Das Dokument stellt auch keine bloße Wiederholung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Menschenrechtsinstrumente dar. Es nimmt auf diese und ihren Inhalt ausdrücklich Bezug. Wichtig erschien den Verfassern darüber hinaus aber die deutliche Bestätigung der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Gleichzeitig wird die Diskussion um Menschenrechte in den konkreten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bezugsrahmen Asiens gestellt.

In der Präambel und einem ersten, „Hintergrund zur Charta“ genannten Artikel wird auf die Unterdrückung vieler asiatischer Völker durch die einstigen Kolonialherren, die teilweise heute durch die nationalen Regime noch fortgesetzt werde, hingewiesen. Gleichzeitig zeichne sich ein Wandel hin zu mehr Demokratie ab, den es menschenrecht-

lich zu flankieren gelte, wozu die Charta beitragen wolle.

Außerdem müsse der bereits eingetretene wirtschaftliche Wandel, dessen Dynamik es auf den Demokratisierungsprozeß zu erstrecken gelte, rechtsstaatlich eingehegt werden. Auch sei den Wildwüchsen eines ungezügelten Kapitalismus zu begegnen. Schließlich komme es darauf an, die Gesamtbevölkerung gleichermaßen vom wirtschaftlichen Aufschwung profitieren zu lassen. Die behutsam eingeleitete demokratische Transformation müsse insbesondere dazu führen, der Macht der Exekutive wirksame Schranken zu setzen und Auswüchse wie Korruption und Nepotismus zu beschränken.

Die Charta formuliert sodann grundlegende Prinzipien, die für eine Akzeptanz und für den Genuß der Menschenrechte unabdingbar sind:

- Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte,
- Die Verantwortlichkeit / Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte,
- Eine nachhaltige Entwicklung und der Schutz der Umwelt.

Im Zusammenhang mit dem Bekenntnis zur Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte unterstreicht die Charta in Artikel III die Unerläßlichkeit wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Menschenrechte kein Abstraktum seien, sondern Grundlagen für zielgerichtetes Handeln und Politik darstellten. Deshalb müßte eine Konkretisierung innerhalb des asiatischen Kontextes erfolgen. Dies wird allerdings nicht so verstanden, daß die kulturellen Besonderheiten Asiens notwendigerweise zu Beschränkungen der Rechte führen müßten. Vielmehr geht es darum, auf bestimmte Opferbelange gezielt Rücksicht zu nehmen.

Mit Blick auf die Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte führt die Charta aus, daß Souveränität kein naturgegebenes

Recht der Staaten darstelle, vor dessen Hintergrund Menschenrechte verletzt werden können. Es könne sich vielmehr nur derjenige Staat auf Souveränität berufen, der die Rechte seiner Bürger in vollem Umfange schütze. Dem müsse jedoch auf der anderen Seite die ungeteilte und unzweideutige Bereitschaft der Staatengemeinschaft gegenüberstehen, sich unterschiedslos für die Menschenrechte einzusetzen und gegen Menschenrechtsverletzungen in allen Staaten gleichermaßen vorzugehen. Die Letztverantwortung für den Schutz der Menschenrechte verbleibe allerdings beim jeweiligen Staat selbst. Daher komme es in erster Linie darauf an, innen für offene politische, demokratische Strukturen zu sorgen. Die Charta weist darauf hin, daß die wirtschaftliche Globalisierung die Handlungsmöglichkeiten der Staaten zum Schutz der Menschenrechte mehr und mehr beschränke. Daher sei es wichtig, auch multinational agierende Unternehmen an Standards zu binden und sie für Menschenrechtsverletzungen haftbar zu machen.

Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die einzelnen Aspekte verschiedener Rechte und beschäftigt sich mit dem Schutz der Rechte bestimmter verletzlicher Gruppen. So geht es um das Recht auf Leben (Artikel VII), das Recht auf Frieden (Artikel VIII), das Recht auf Demokratie (Artikel IX), das Recht auf kulturelle Identität und Gewissensfreiheit (Artikel X) und das Recht auf Entwicklung und soziale Gerechtigkeit (Artikel XI). Die Rechte verletzlicher Gruppen werden zunächst in Artikel XII allgemein umschrieben und dann mit Blick auf Frauen (Artikel XIII) und Kinder (Artikel XIV), Behinderte (Artikel XV), Arbeitnehmer (Artikel XVI), Studenten (Artikel XVII), sowie Strafgefangene und politische Häftlinge (Artikel XVIII) im Detail formuliert.

### III. Das Recht auf Leben

Das Recht auf Leben ist als grundlegendes Recht den anderen zutreffenderweise voran-

gestellt und wird in einer sehr umfassenden und breiten Weise erläutert.

Der erste Absatz betont die Bedeutung des Rechts auf Leben, aus dem sich andere Rechte und Grundfreiheiten ableiten. Die Charta schützt das Leben in einem sehr umfassenden Sinne. Hierzu zählen die verschiedensten Aspekte der Existenz wie Wohnung, Erziehung und gesunde Umwelt, ohne die das Recht auf Leben nicht wahrhaft und effektiv ausgeübt oder genossen werden könne.

Die Charta leitet aus dem Recht auf Leben auch eine Verpflichtung des Staates ab, gegen Kindersterblichkeit, Unterernährung und Epidemien vorzugehen, und durch gesicherte Lebensgrundlagen und eine wirksame Gesundheitsvor- und -fürsorge für eine Steigerung der Lebenserwartung einzutreten.

Absatz 2 stellt fest, daß in vielen Teilen Asiens „Kriege, ethnische Konflikte, kulturelle und religiöse Unterdrückung, Korruption, Umweltverschmutzung, Verschwindenlassen, staatlicher oder privater Terrorismus, Gewalt gegen Frauen und andere Akte massenhafter Gewalt weiterhin eine Geißel für die Menschheit darstellen und zum Verlust vieler tausend unschuldiger Menschenleben führen“.

Daraus wird in Absatz 3 die Verpflichtung der Staaten abgeleitet, Kriegspropaganda und Aufstachelung zum (Rassen-)Haß zu unterlassen und zu verbieten. Nach Absatz 3 muß der Staat Fälle von Folter, Verschwindenlassen, Vergewaltigung, etc. gründlich untersuchen und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

Absatz 5 verbietet willkürliche Tötungen jeder Art. Die Staaten sollen ein wirksames Kriminalstrafrecht schaffen, aber auch Übergriffe der eigenen Sicherheitskräfte unterbinden.

Absatz 6 schließlich fordert die Abschaffung der Todesstrafe; wo sie rechtlich zulässig ist, sollen die internationalen üblichen Kautelen für die Verhängung und Vollstreckung gelten. Die Problematik minderjähriger Delinquenten wird nicht erörtert.



## 20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – (CEDAW)

Tagung  
des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam  
am 25./26. November 1999 in Potsdam

CEDAW wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam und Dr. *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Mitglied im Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, nutzten den Jahrestag, um auf das Übereinkommen und seine Bedeutung für die Frauen in der Bundesrepublik Deutschland aufmerksam zu machen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützte die Durchführung der Tagung. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg richtete einen Empfang für die Teilnehmer aus.

Dr. *Schöpp-Schilling* und Prof. Dr. *Eckart Klein* warben als aktive Exponenten der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen in ihren Vorträgen für mehr Zutrauen in diese Institution und ihre Möglichkeiten. Daß auf diesem Feld noch Fortschritte möglich sind, zeigte das neue Fakultativprotokoll zu CEDAW. Das Referat von Mag. *Aloisia Wörgetter* beschrieb sein Zustandekommen und erläuterte, daß das Zusatzprotokoll es betroffenen Frauen erstmals ermöglicht, sich wegen erlittener Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen an den Ausschuß zu wenden und den individuellen Fall überprüfen zu lassen. Die Bundesregierung hat dieses Fakultativprotokoll am 10. Dezember in New York unterzeichnet. Inzwischen liegen vierundzwanzig Unterschriften vor; zum Inkrafttreten sind zehn Ratifikationen erforderlich.

Dies bedeutet eine deutliche Aufwertung des Übereinkommens und seines Ausschusses. Hierzulande werden „Frauenfra-

gen“ vornehmlich unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes und aufgrund europarechtlicher Vorgaben diskutiert. Die Referentinnen und Referenten sowie die Teilnehmer der Podiumsdiskussion vermittelten den - nicht ausschließlich weiblichen - Teilnehmern wichtige und zum Teil neue Einblicke in die Chancen und Defizite des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Besonders intensiv wurde die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Presse bei der Herstellung von Publizität über das Übereinkommen besprochen. Die anwesenden Vertreterinnen von Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung, Frauenorganisationen und der Presse waren sich mit den Wissenschaftlern einig, daß hier verstärkte Aufklärung notwendig sei. Hierzu konnte die Tagung ebenso beitragen wie eine Broschüre, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Frühjahr 2000 herausbringen wird und die den Teilnehmern als Vorabdruck vorlag.

Das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam wird die Ergebnisse der Tagung im Rahmen seiner Reihe „Studien zu Grund- und Menschenrechten“ (SGM) veröffentlichen.

Die Bundesregierung legte am 1. Februar dem Ausschuß in New York ihren Staatenbericht vor (vgl. Meldung in der FAZ vom 2. Februar 2000). Es handelt sich um den zusammengefaßten zweiten, dritten und vierten periodischen Bericht der Bundesrepublik Deutschland, die sich damit erst zum zweiten Mal dem Ausschuß stellt.

*Norman Weiß*

## „Forschungskreis Vereinte Nationen“ gegründet

Am 17. Dezember 1999 fand auf Einladung von Prof. Dr. Eckart Klein, dem Leiter des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam, und von Dr. Helmut Volger, dem Herausgeber des kürzlich erschienenen „Lexikons der Vereinten Nationen“, im Gebäude der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam eine Konferenz statt, die sich der Situation in der deutschsprachigen UN-Forschung widmete.

Zu den Teilnehmern zählten u.a. Prof. Dr. Klaus Hüfner (FU Berlin, Präsident der Deutschen UNESCO-Kommission), Prof. Dr. Ulrich Fastenrath (TU Dresden), Prof. Dr. Martina Haedrich (Universität Jena), Dr. Alfred de Zayas (UNHCHR Genf, Sekretär des UN-Menschenrechtsausschusses), Dr. Axel Wüstenhagen (UN-Informationszentrum Bonn), Dr. Peter Tobias Stoll (MPI Heidelberg), Dr. Frank Hoffmeister (HU Berlin), Kirsten Gerstner (Otto-Suhr-Institut der FU Berlin), Prof. em. Dr. Wolfgang Sproete (Potsdam), Andrea Roth (München, Journalistin beim Bayerischen Rundfunk) sowie von der gastgebenden Universität Potsdam Prof. Dr. Otto Keck, Dr. Erhard Crome, Dr. Andreas Haratsch, Dr. Stefanie Schmahl, Dr. Norman Weiß.

Nach der Begrüßung durch Prof. Klein ging Dr. Volger in einem einleitenden Statement auf die vorhandenen Defizite der deutschsprachigen UN-Forschung ein (u.a. mangelnde Interdisziplinarität, keine systematische Sammlung von Daten über die UN-Forschung, mangelnde Information und Beratung von Studenten) und skizzierte die möglichen Aufgaben eines zu schaffenden Netzwerks der UN-Forschung: Aufbau eines Informationspools über abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte und eines Adressenregisters der UN-Forschung; Koordination der Zusammenarbeit mit UNIC Bonn, dem Bundestags-Unterausschuß für Vereinte Nationen und den Massenmedien.

In der anschließenden Diskussion wurden als weitere Schwerpunkte die Nachwuchsförderung und die Zusammenarbeit mit den UN-Depotbibliotheken hervorgehoben, ebenso

mit der DGVN.

Die Konferenz beschloß einmütig, eine informelle Arbeitsgruppe mit dem Namen „Forschungskreis Vereinte Nationen“ zu gründen, deren Koordination auf Vorschlag von Prof. Klein, Prof. Hüfner und Dr. Wüstenhagen Dr. Volger anvertraut wurde. Das Sekretariat des Forschungskreises ist dem Menschenrechtszentrum organisatorisch angegliedert, obgleich der Forschungskreis eine unabhängige Gruppierung darstellt, die sich selbst organisieren und finanzieren will. Der Forschungskreis kennt keine formelle Mitgliedschaft, man kann dem Forschungskreis durch einfache Erklärung beitreten, es werden keine Mitgliedsgebühren etc. erhoben, die Mitgliedschaft besteht in der Mitarbeit an den Aufgaben des Forschungskreises.

Die erste Folgekonferenz des Forschungskreises, welche sich als Schwerpunktthema der Situation der deutschen UN-Forschung widmen wird, findet am 30. Juni/1. Juli 2000 ebenfalls an der Universität Potsdam mit Prof. Klein als Gastgeber statt.

Inzwischen verfügt der Forschungskreis über eine eigene

E-Mail-Adresse: [fkruno@rz.uni-potsdam.de](mailto:fkruno@rz.uni-potsdam.de).

Auskünfte über den Forschungskreis erteilt gerne Dr. Helmut Volger per Adresse des Menschenrechtszentrums oder auch Dr. Norman Weiß vom Menschenrechtszentrum.

Eine Internet-Homepage des Forschungskreises mit der Internetadresse „[www.forschungskreis-vereinte-nationen.de](http://www.forschungskreis-vereinte-nationen.de)“ ist in der Entwicklung und wird in einigen Wochen präsent sein. Sie wird über die Aktivitäten des Forschungskreises informieren, Links zu anderen Forschungseinrichtungen, Informationen über Recherchemöglichkeiten zu den Vereinten Nationen und einführende Bibliographien zu den wichtigsten Forschungsbereichen bieten.

*Helmut Volger*

**Informationen**  
aus dem MenschenRechtsZentrum  
der Universität Potsdam

***Menschenrechtsausschuß***

---

Prof. Dr. iur. Eckart Klein nahm vom 18. Oktober bis zum 5. November 1999 an der 67. Sitzung in Genf teil. Der Ausschuß befaßte sich mit den Berichten von Hong Kong, Kamerun, Marokko, Norwegen, Portugal (bezüglich Macaos) und Südkorea. Einer der inhaltlichen Schwerpunkte lag auf der fehlenden Gleichberechtigung von Frauen. Während für Macao die Kolonialmacht Portugal das letzte Mal den Bericht präsentierte, legte die VR China - selbst nicht Vertragsstaat des Paktes - den ersten von ihr verantworteten Bericht für Hong Kong vor.

Die Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 des Paktes (Freizügigkeit) wurde verabschiedet, gleiches gilt für die neugefaßten „Richtlinien zur Anfertigung von Staatenberichten“. Außerdem beschäftigte sich der Ausschuß mit Entwürfen von Allgemeinen Bemerkungen zu Art. 3 (Gleichberechtigung von Mann und Frau) und Art. 4 (Notstandsregelung) des Paktes.

Die nächste Sitzung wird vom 13. bis 28. März 2000 in New York stattfinden.

***Förderverein***

---

Der Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam e.V. besteht seit 1995 und hat inzwischen 59 Mitglieder. Unter diesen finden sich Juristen, Ärzte und Lehrer aus dem In- und Ausland. Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam in jeder Weise durch ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern.

Dementsprechend wurden in der Vergangenheit beispielsweise ein Bücherkauf für den Aufbau der Institutsbibliothek finanziert und im Rahmen des Jahresprogramms „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Menschenrechte für Alle“ das Begleitheft zur Ausstellung hergestellt.

Die Vereinsmitglieder werden zweimal jährlich in einem Mitgliederrundschreiben über die Aktivitäten des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam informiert und zu den öffentlichen Veranstaltungen des Menschenrechtszentrums persönlich eingeladen.

Wenn Sie *Mitglied* in unserem Förderverein werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn  
Rechtsanwalt Dirk Engel  
„Förderverein“  
Kanzlei Horn & Engel  
Wilhelm-Staab-Straße 4  
14 467 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 2 80 42 20. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein bereits jetzt durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der HypoVereinsbank (Potsdam), BLZ: 160 200 86.

### *Referendarstation / Praktikum*

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten (mindestens vier Wochen) aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen. Je nach Praktikumsdauer und Kenntnisstand ist neben der Mithilfe bei der laufenden Institutsarbeit die Einbeziehung in aktuelle Projekte möglich.

### *Projekte*

Aus Anlaß des fünfzigsten Jahrestages der Europäischen Menschenrechtskonvention wird das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam im März 2000 ein Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* herausbringen, das verschiedene Aspekte des europäischen Menschenrechtsschutzes beleuchtet.

Einige der im vergangenen Wintersemester gehaltenen „Vorträge zu ausgewählten Fragen des Menschenrechtsschutzes“ sollen demnächst in der Reihe Studien zu Grund- und Menschenrechten veröffentlicht werden. Es handelt sich um die Vorträge zum Nato-Einsatz im Kosovo, zum Fall Pinochet und zur Problematik um den Kurdenführer Öcalan.

Die brandenburgische Polizei wird ihre Schulungsmaßnahmen fortsetzen und erweitern, die im vergangenen Jahr mit EU-Förderung als NAPAP-Projekt (NGOs and Police Against Prejudice) begonnen wurden. Ziel der Maßnahmen ist es, Polizeibeamte für den Umgang mit Angehörigen ethnischer Minderheiten zu schulen. Das MRZ wird diese Maßnahmen auch zukünftig wissenschaftlich begleiten und auswerten.

### *Personalien*

Norman Weiß schloß sein Promotionsverfahren zum Thema „'Objektive Willkür' – Zu einem Prüfungskriterium der Urteilsverfassungsbeschwerde“ im August 1999 ab. Die Arbeit wird im Frühjahr 2000 in der Schriftenreihe Studien zum Öffentlichen Recht, Völker- und Europarecht im Peter Lang Verlag erscheinen.

Buchanzeige

Benita von Behr / Lara Huber / Andrea Kimmi / Manfred Wolff (Hrsg.)

### **Perspektiven der Menschenrechte**

Beiträge zum fünfzigsten Jubiläum der UN-Erklärung

1999, Peter Lang - Europäischer Verlag der Wissenschaften

darin:

*Eckart Klein*

Die Rolle internationaler Organisationen bei der Normierung und Durchsetzung der Menschenrechte

<b>Kalender</b>
-----------------

28. Februar 2000      Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen?

Nach Art. 7 GG ist Religion an den öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach. Mit dieser Regelung, die in fast allen Bundesländern gilt, bekräftigt der Staat den Öffentlichkeitsanspruch von Religion. Aufgrund der stetig gewachsenen Bevölkerungsgruppen, die nicht den beiden christlichen Konfessionen angehören, formulieren auch andere Religionsgemeinschaften diesen Öffentlichkeitsanspruch.

Wie gehen der Staat und die christlichen Kirchen mit diesem Anspruch anderer Religionen um? Wer soll den anzubietenden Religionsunterricht gestalten? Zu diesen und anderen Fragen spricht Dr. *Annette Schavan*, Kultusministerin von Baden-Württemberg, stellvertretende Bundesvorsitzende der CDU Deutschlands und Vizepräsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Veranstaltungsort:      Katholische Akademie Berlin  
    Hannoversche Straße 5, 10115 Berlin

Zeit:                              18.15 bis 20.00 Uhr

Anmeldung:                Katholische Akademie, 0 30 - 28 30 95 -0

9.-12. März 2000      Rumänien auf dem Weg nach Europa

Das Regionalbüro Mittel-, Südost- und Osteuropa der Friedrich-Naumann-Stiftung und ihre Wolfgang-Natonek-Akademie im „Haus am Ahorn“ führen in einem Begegnungsseminar rumänische und deutsche Wissenschaftler, Politiker und Zeitzeugen zusammen, damit diese den Transformationsprozeß der vergangenen zehn Jahre analysieren. In einem zweiten Schritt sollen Schlußfolgerungen für die nächsten Schritte der EU-Erweiterung gezogen werden.

Veranstaltungsort:      Wolfgang-Natonek-Akademie  
    Hämmerling 12  
    08261 Kottenheide

Zeit:                              Donnerstag Abend bis Sonntag Mittag

Anmeldung:                03 74 64 - 8 78 16

26. April 2000      Das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof: Ein Kooperationsverhältnis? (Prof. Dr. *Albrecht Randelzhofer*)

14. Juni 2000      Sprachenpolitik in Europa (Prof. Dr. *Thomas Oppermann*)

28. Juni 2000      50 Jahre Europarat. Seine Leistungen beim Ausbau des Menschenrechtsschutzes (Prof. Dr. *Eckart Klein*)

Dies ist eine kleine Auswahl aus der Vorlesungsreihe „Idee Europa“, die Prof. Dr. *Philip Künig* und Prof. Dr. *Helmut Lecheler* an der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2000 veranstalten.

Veranstaltungsort:      Freie Universität Berlin  
 Zeit:                              wird noch bekanntgegeben

## Buchbesprechungen und Buchanzeigen

### Jahrbuch Menschenrechte 2000

hrsg. von *Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach* und *Karsten Tessmer*,

Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1999, ISBN 3-518-39565-3, 19,80 DM.

Das „Jahrbuch Menschenrechte 2000“ enthält 29 Beiträge, die in fünf Gruppen unterteilt sind, sowie einen Service-Teil, der Auszüge aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, eine Erklärung der Europäischen Union zur Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China, eine Übersicht über den Ratifikationsstand der wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen und Informationen über Akteure der Menschenrechtsarbeit (einschließlich deren Internetpräsenz) bereitstellt.

Der thematische Schwerpunkt des Jahrbuchs wird von Beiträgen zur Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen gebildet. Vorangestellt ist die sogenannte „*Amnesty Lecture*“ des Innsbrucker Politikwissenschaftlers *Pelinka*: „Sensibilität für die Menschenrechte“.

Er unterstreicht, daß Menschenrechtsverletzungen nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes nicht mehr durch die Einbindung der Täter in die bipolare Weltordnung gerechtfertigt seien, sondern verfolgt werden könnten und würden. Dies machten die unterschiedlich gelagerten Beispiele Pinochets und des NATO-Einsatzes im Kosovo deutlich. *Pelinka* versäumt nicht einen kritischen Hinweis auf die dabei gleichwohl zu beobachtenden „double standards“ und den Eurozentrismus, der es erlaube, schreckliche Vorkommnisse wie den Völkermord in Ruanda mehr oder weniger nicht zu beachten.

*Pelinka* beschreibt drei Folgen dieser Entwicklung: Erstens sei eine Relativierung staatlicher Souveränität zu beobachten. So vermöge Chile die Immunität Pinochets nicht länger zu sichern, die Bundesrepublik Jugoslawien ihre territoriale Integrität mit

Blick auf das Kosovo nicht zu wahren.

Zweitens sei eine Relativierung des durch die Vereinten Nationen institutionalisierten Sicherheitskonzepts zu konstatieren. *Pelinka* unterstreicht, daß man die Realität anerkennen müsse. Demnach könne die Legitimation für die Ausübung internationaler militärischer Gewalt nicht mehr länger am Veto eines einzigen der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hängen. Die in diesem System verkörperte Nachkriegsordnung sei inzwischen definitiv überholt. Durch den NATO-Einsatz im Kosovo sei zweifelsohne ein Präzedenzfall geschaffen worden.

Zu dessen negativen Folgen gehöre es, daß zukünftig Welt- oder Regionalmächte unabhängig von der Mitwirkung der Staatengemeinschaft versucht sein könnten, in ihren jeweiligen Einflußbereichen militärisch für Ordnung zu sorgen. Dem stünde die positive Folge gegenüber, daß die Menschenrechte vom verhindernden Zugriff einiger weniger Staaten, deren Legitimation für die Ausübung des Veto-Rechts brüchig geworden sei, befreit werde.

Als dritte Folge macht *Pelinka* die Relativierung der liberalen Demokratie aus, wie wir sie bisher kennen. So entzögen die Menschenrechte bestimmte Bereiche der staatlichen und gesellschaftlichen Gestaltung dem Mehrheitswillen (Beispiel: Todesstrafe); sie bedeuteten eine Tabuisierung der geschützten Bereiche.

Der Themenschwerpunkt *Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen* wird anschließend mit grundlegenden Ausführungen zur Institution von Wahrheitskommissionen eröffnet. Ein Beitrag über die Vergangenheitsbewältigung in Guatemala

illustriert diese allgemeinen Überlegungen. Hochinteressant ist der folgende Einblick in die Bemühungen der „Koalition gegen die Straflosigkeit“, die von Deutschland aus in Zusammenarbeit mit argentinischen Stellen versucht, die Vorkommnisse der Jahre 1976-83 aufzuklären.

Besondere Beachtung verdienen die Beiträge, die sich mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen befassen. Am Beispiel der Arbeit von *terre des hommes* zur Reintegration von Kindersoldaten in ihre Gesellschaften wird deutlich, daß die Benennung und, wo möglich, Bestrafung der Täter – so wichtig sie ist – nicht ausreicht, um die sichtbaren und unsichtbaren Narben von Menschenrechtsverletzungen beim einzelnen und der Gesellschaft insgesamt verheilen zu lassen.

Der Beitrag von *Ambos* zum neuen Internationalen Strafgerichtshof verzichtet auf eine erneute Darstellung des Statuts von Rom, sondern bewertet Stellung und Möglichkeiten des künftigen Strafgerichtshofes. Dabei benennt der Autor zu Recht in pointierter Form die Schwachstellen des Statuts, versäumt aber nicht den Hinweis auf den selbst in diesem kleinen Schritt liegenden Fortschritt für die Verfolgbarkeit und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen insgesamt.

Der nächste Abschnitt des Buches ist dem *Verhältnis von Menschenrechten und Wirtschaft* angesichts des umfassenden Phänomens der Globalisierung gewidmet. Die Autoren machen deutlich, daß Wirtschaftsunternehmen an Rechtsstaatlichkeit und am Schutz der Menschenrechte (beispielsweise Eigentumsrecht) interessiert sind, andererseits aber auf Grund ihrer Marktmacht gerade auch dazu in der Lage sind, sich selbst für die Einhaltung insbesondere sozialer Menschenrechte und Mindeststandards einzusetzen.

Der Jesuit und Theologieprofessor *Hengsbach* entwickelt Kriterien für menschenrechtsverträgliche globale Märkte. Hierzu zählen unter anderem die Beteiligung an der gesellschaftlich organisierten Arbeit und eine demokratische Verteilung des

gesellschaftlichen Reichtums; ferner die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie strukturelle Neuordnungen im Unternehmensbereich (konsequente Mitbestimmung, Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen).

Skeptisch beurteilt *Nuscheler* die Auswirkungen der Globalisierung, die auch auf kulturellem Feld eine Vereinheitlichung bedeuten und deshalb zu einer – auch Menschenrechte als vermeintlich genuin westliche Idee – ablehnenden Trotzhaltung führen könne. Um die Globalisierung politisch gestalten zu können, empfiehlt der Autor das Konzept der Global Governance: Zivilität, Rechtsstaatlichkeit, gemeinsam, in den Menschenrechten formulierter Wertekanon und Herrschaft des Völkerrechts.

Der folgende Abschnitt des Buches blickt mit vier Beiträgen auf die *Menschenrechtslage in Weißrußland, Brasilien, China und Uganda*. Kenntnisreich werden auf engem Raum zahlreiche Details in gut lesbarer Form zusammengetragen, die einen informativen Überblick über die aktuelle Situation in den vier betroffenen Staaten geben.

Unter der Überschrift „*Internationale Menschenrechtsarbeit*“ widmen sich sieben Autoren verschiedenen Formen intergouvernementaler und internationaler Menschenrechtsarbeit sowie den Beiträgen von Nichtregierungsorganisationen auf diesem Feld. Besonders hingewiesen sei auf einen Beitrag zur Arbeit von Frauenorganisationen und -netzwerken in Burkina Faso. Hier wird an einem Einzelbeispiel deutlich, vor welchen Herausforderungen sich die Zivilgesellschaft sieht, wenn sich ihre Mitglieder aktiv für die Menschenrechte einsetzen. Gleichzeitig werden die bisher erreichten Erfolge bilanziert. Die aufgezeigten Einflußmöglichkeiten machen Mut, auf diesem Weg voranzuschreiten und ähnliche Projekte anderenorts mit gleichem Engagement zu betreiben. Die Bedeutung dieser Arbeit im globalen Zusammenhang wird durch den Beitrag von *Hamm* zum Folgeprozeß der Wiener Weltmenschrechtskonferenz unterstrichen. Der Bericht vom Internationalen NGO-Forum „Wien

Plus 5" macht deutlich, daß die Nichtregierungsorganisationen ihre Rolle dabei, die Einhaltung von Staatenverpflichtungen zu überprüfen, selbstbewußt und zutreffend als sehr hoch und wichtig einstufen. Neben der „Watch Dog“ - Funktion der Nichtregierungsorganisationen wird gleichzeitig aber auch auf die eigene Rolle bei der Förderung der Menschenrechte vor Ort abgestellt. Die Nichtregierungsorganisationen haben auf der Folgekonferenz in Ottawa dabei nicht nur gegenüber den Staaten zu Recht eine stärkere Beachtung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte angemahnt, sondern diesen Anspruch ebenso an ihre eigene Arbeit gestellt.

Der letzte inhaltliche, den Menschenrechten in *Deutschland* gewidmete Abschnitt behandelt in drei Beiträgen sehr unterschiedliche Gebiete. Der Beitrag *Brandts* zum „Rassismus in Deutschland“ besticht durch die kluge Erklärung der Entstehung rassistischer Denkweisen im Laufe der kulturellen Prägung und Sozialisation in einer weißen Gesellschaft. Zu Recht betont der Autor die Schwierigkeiten bei der Überwindung tradierter Denkmuster. Dem Plädoyer für die Bewußtmachung der eigenen Prägung und das daraus resultierende unabhängige Umgehenkönnen mit ihr kann aus eigener praktischer Erfahrung im Bereich der Menschenrechtserziehung nur beigepflichtet werden.

Den Abschluß bilden „Anmerkungen eines engagierten Beobachters“ zur Menschenrechtspolitik der rot-grünen Bundesregierung. Der langjährige Generalsekretär von Amnesty International Deutschland kommt zu dem Schluß, daß ein gesichertes Urteil über die Menschenrechtspolitik der neuen Regierung noch nicht möglich sei. Zu vielfältig ist das Bild, das sich dem Beobachter bietet: Beteiligung am NATO-Einsatz im Kosovo, die Aufwertung des bisherigen Unterausschusses Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu einem eigenständigen und ordentlichen Bundestagsausschuß, die Schaffung eines Menschenrechtsbeauftragten im Auswärtigen Amt, die Ankündigung, aber bislang nicht vollzogene Ein-

richtung eines unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutes – all dies läßt wahrhaftig keinen einheitlichen Schluß auf die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung zu. Auch das außenpolitische Engagement stellt sich uneinheitlich dar oder ist, um es anders auszudrücken, von den Zwängen der Realpolitik gekennzeichnet: Während die Bundesregierung in Europa maßgeblich an der Entscheidung mitgewirkt hat, mit der Ausarbeitung einer Grundrechtscharta für die Europäische Union zu beginnen, ist sie andererseits – etwa während der Sitzung der 55. UN-Menschenrechtskommission – wenig hervorgetreten.

*Deile* hebt zu Recht die Verbesserung der Infrastruktur für die Menschenrechte in der Politik hervor. Diese war lange überfällig, kann aber noch weiter verbessert werden. Daß die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung nach wie vor von den Idealvorstellungen, wie sie das Forum Menschenrechte parteiübergreifend formuliert hat, entfernt ist, liegt jedoch ebenfalls auf der Hand.

*Norman Weiß*



Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, R. Oldenbourg Verlag, 2000, 774 S., ISBN 3-486-24795-6, 98.- DM.

Das Lexikon der Vereinten Nationen ist auf Initiative des Herausgebers entstanden. Es verfolgt ein ehrgeiziges Ziel und möchte übersichtlich, aktuell, gut verständlich, aber auch kritisch über die Anliegen und die Arbeit der Vereinten Nationen informieren. Das Lexikon richtet sich ausdrücklich an alle, die sich für die Vereinten Nationen interessieren und ist bei dem äußerst günstigen Preis für alle Lesergruppen erschwinglich, auch für Schüler und Studenten.

Nachdem der Herausgeber zu dem weiten Thema der Vereinten Nationen eine Stichwortübersicht erstellt hatte, fand sich bereits nach kurzer Zeit eine eindrucksvolle Zahl von Autoren aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und UN-Praxis, die bereit waren, am Lexikon mitzuwirken. Sie verfaßten die - für ein „Lexikon“ ungewöhnlich umfangreichen - Beiträge zu den von „Abrüstung“ bis „WTO/GATT“ reichenden Stichwörtern der Liste. Die Autoren wählten und bearbeiteten die unterschiedlichen Themengebiete vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Tätigkeits- und Forschungsgebietes.

Das Lexikon bietet auf den sich an den Hauptteil anschließenden Seiten einen besonderen Serviceteil. Darin ist eine umfangreiche und aktuelle Liste (Stand 1. Januar 1999) von Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen aufgenommen worden. Je nachdem, ob es um allgemeine Informationen, Anfragen zu deutschen Übersetzungen und zur deutschen UN-Terminologie oder Anfragen zu Themen der Vereinten Nationen institutioneller oder materieller Art, zu Dokumenten, Praktika und Berufschancen geht, sind die entsprechenden Adressen, Telefonnummern, Internet-Adressen von den unterschiedlichen Stellen und vor allem auch den UN-Depotbibliotheken aufgelistet worden, die in der breiten Bevölkerung bisher einen eher geringen Bekanntheitsgrad genießen. Auf die Adressen folgt ein

Informationsteil, in dem allgemeine Erklärungen zu UN-Dokumenten gegeben werden und schließlich ein dreisprachiges „Mini-Lexikon“ der wichtigsten UN-Institutionen.

Die sowohl aus Hochschullehrern, Studenten, aktiven und ehemaligen Diplomaten des Auswärtigen Amtes und aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der Vereinten Nationen bestehende Autorengruppe umfaßt namhafte Autoren; es seien nur beispielhaft Gerhart Baum, Theodoor van Boven, Manfred Eisele, Klaus Hübner, Sir Brian Urquhart genannt. Diese eröffnen in ihren einzelnen Beiträgen eine Vielzahl von Perspektiven. Die Beiträge spiegeln den vom Herausgeber intendierten interdisziplinären Ansatz und die Erfahrungswerte aus der praktischen Tätigkeit wider. Aus diesem sehr weiten Ansatz und den im Einzelfall genauen Abhandlungen des jeweiligen Autors entsteht einerseits eine sehr aktuelle Untersuchung der Erfolge, Perspektiven und Reformbemühungen der Vereinten Nationen, andererseits aber auch eine historische und sehr informative Bilanz der Tätigkeit seit dem Jahre 1945. Beispielhaft sollen hier die informativen Beiträge zu den Stichpunkten „Entstehungsgeschichte der UN“ und „Feindstaatenklausel“ einerseits, aktuelle Untersuchungen zur „EU und GASP in den UN“, „WTO/GATT“ und den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, die sich auf internationale politische Entwicklungen bis ins Jahr 1999 beziehen andererseits, angeführt werden. Jeder Beitrag ist mit Hinweisen zu weiterführender Literatur, auch mit Internet-Adressen, versehen.

Ob das Buch die Bezeichnung „Lexikon“ verdient ist, muß die ganz persönliche Erfahrung zeigen. Die Stichwortwahl ist nicht immer glücklich und die „Völkerrechtskommission“ nur unter „ILC“, der Bereich „Arbeit“ unter „Internationaler Arbeitsorganisation“ eingeordnet. Teilweise sind die Stichpunkte - auch in dem Sachregister am

Ende - sehr allgemein. Die im internationalen Bereich etwas erfahreneren Leser und Kenner der Vereinten Nationen dürfte jedoch keine Schwierigkeiten haben, sich einzulesen. Gerade in der Allgemeinheit und den „weichen“ Bezeichnungen der einzelnen Beiträge findet sich auch ein Prinzip der Vereinten Nationen wieder.

Gleichwohl ist das neue Lexikon ein sehr guter Einstieg in die Materie und ein nütz-

licher Ratgeber für alle an der Arbeit der Vereinten Nationen Interessierte. Dies muß gerade auch im Hinblick darauf hervorgehoben werden, daß vergleichbare Literatur auf diesem Gebiet oft sehr unübersichtlich und - im Vergleich zum Europarecht - interdisziplinäre Arbeiten dieser Art selten in deutscher Sprache zu finden sind.

Friederike Brinkmeier

### **Konrad Löw, Das Rotbuch der kommunistischen Ideologie, Marx & Engels – Die Väter des Terrors, Langen Müller 1999, ISBN 3-7844-2754-5, 336 S.**

Mit diesem Buch greift der Autor die Diskussion auf, die von dem 1998 in deutscher Ausgabe erschienenen „Schwarzbuch des Kommunismus“ angestoßen wurde. Einer der Herausgeber des „Schwarzbuches“, Stéphane Courtois, hatte seinerzeit die Ansicht vertreten, daß Karl Marx als ideologischer Vater nicht für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft verantwortlich sei. Dieses Urteil hat er zwischenzeitlich revidiert. Das Buch Löws nun hat es sich zur Aufgabe gemacht, anhand einer großen Zahl von Originalzitatzen aus den Werken von Marx und Engels zu beweisen, daß bereits dort die geistigen Grundlagen für jene Taten belegt wurden, die im

„Schwarzbuch“ dokumentiert sind. Nach dem umfangreichen Dokumentationsteil versucht der Autor in dem Kapitel „Die Antwort – die Täter der im Schwarzbuch aufgeführten Verbrechen waren Marxisten“ Bilanz zu ziehen über die seiner Ansicht nach immer noch fortwirkenden Theorien von Marx und die daraus resultierenden Denkverbote und Sprachregelungen.

Das Buch bietet eine wichtige Ergänzung zur Diskussion über Totalitarismus und Völkermord im 20. Jahrhundert.

Norman Weiß

### **Petra Schnüll / Terre des Femmes (Hrsg.), Weibliche Genitalverstümmelung, Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Textsammlung, 1999, ISBN 3-9806165-2-5, 295 S.**

Die Dokumentation gliedert sich in fünf Teile, deren insgesamt 27 Artikel sich den verschiedenen Facetten der weiblichen Genitalverstümmelung annehmen, ein Anhang enthält neben einem Bericht der Weltgesundheitsorganisation weitere Materialien zum Thema.

Das erste Kapitel „Daten und Fakten“ vermittelt Grundlageninformationen über die verschiedenen Formen der Genitalverstümmelung, ihre Verbreitungsgebiete und

Ursachen. Daneben wird auf die gesundheitlichen Auswirkungen eingegangen.

Das zweite Kapitel „Erfahrungen und Meinungen“ enthält Meinungsäußerungen von Menschenrechtsarbeitern aus und in Afrika. Ergänzend treten drei Statements von Aktivistinnen aus den USA und Deutschland hinzu.

Das dritte Kapitel „Aktionen“ stellt beispielhaft vier Organisationen und Aktions-

formen aus Deutschland, Italien, der Schweiz und Ägypten in ihrem jeweiligen länderspezifischen Kontext vor. Drei Projektbeispiele werfen ein Licht auf die Arbeit sogenannter „Grassroot“-Projekte. Das vierte, „Recht und Gesetz“ überschriebene Kapitel versammelt Informationen über rechtliche Regelungen und diskutiert die deutsche Asylpraxis mit Blick auf weibliche Genitalverstümmelung.

Das fünfte Kapitel „Exkurse“ weitet den Blick über den engsten Kreis des Themas hinaus. So findet sich ein Beitrag über die

Verstümmelung weiblicher Genitalien im Europa des 19. Jahrhunderts, um so deutlich zu machen, daß dieses Thema keinesfalls kulturspezifisch mit Afrika verbunden ist. Außerdem wird auf die Vorhautbeschneidung von Knaben eingegangen und ein pointiert feministischer Blick auf die Bedeutung der Klitoris geworfen.

Das Buch will durch seinen breiten Ansatz umfassend über das Thema informieren und es mit der gebotenen Sensibilität darstellen.

*Norman Weiß*

Buchanzeige

Klemens Ludwig (Hrsg.)

## **Perspektiven für Tibet**

**Auf dem Weg zu einer Zukunft in Freiheit und Selbstbestimmung**

**Mit einem Originalbeitrag des Dalai Lama**

2000, Diamant Verlag

ISBN: 3-9805798-7-5

darin:

**Eckart Klein**

**Die Rolle der Staatengemeinschaft beim Kampf um die Selbstbestimmung für Tibet**

## ZEIT-FRAGEN

### – Zeitung für freie Meinungsbildung, Ethik und Verantwortung

Wie wird das nächste Jahrhundert oder sogar Jahrtausend? Diese Frage wurde am Ende des letzten Jahres zum meistdiskutierten Thema. Überall konnte und kann man davon lesen.

So auch in der Weihnachtsausgabe der Zeitung „Zeit - Fragen“. Diese wurde als eine Schwerpunktausgabe mit dem Thema „Gedanken zu Krieg und Frieden“ gestaltet. „Zeit - Fragen“ ist eine Zeitung für freie Meinungsbildung, Ethik und Verantwortung. Sie ist Mitglied der Europäischen Arbeitsgemeinschaft „Mut zur Ethik“. Herausgegeben wird „Zeit - Fragen“ vom schweizerischen Verein Kritische Auseinandersetzung mit Zeitfragen (Verlag Zeit - Fragen). Die Herausgeber bemühen sich, die Zeitung mindestens zehnmal im Jahr erscheinen zu lassen, nun schon im 8. Jahrgang.

Mit dem Schwerpunkt Krieg und Frieden haben die Redakteure und Redakteurinnen ein wichtiges und interessantes Thema aufgegriffen. Es ist in der heutigen Zeit, nicht nur im Hinblick auf die Kriege im Kosovo und in Tschetschenien, aktueller als je zuvor.

Aber auch die Menschenrechte nehmen einen hohen Stellenwert ein. Die Titelseite wird dem 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewidmet. Dabei wird auf die Geschichte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Der Autor kommt zu dem Schluß, daß die Menschenrechte überkulturell und überzeitlich sind.

Weiterhin wird über eine neu erlassene NATO - Doktrin und deren Bedeutung für die globale Entwicklung berichtet. Be-

fürchtungen werden laut, die USA „mißbrauchten“ die NATO für ihre Zwecke. In einer beigelegten Tabelle werden wichtige Kriterien der drei NATO - Dokumente von 1949, 1991 und 1999 nebeneinandergestellt und verglichen. Die Schwachpunkte der neuen NATO - Doktrin und Probleme bei der Definition der Prinzipien werden aufgezeigt. Angegriffen wird auch die Vorgehensweise von NATO und EU im Kosovo. Es wird gefragt, ob der Krieg im Kosovo unabwendbar war und ob der Kaukasus ein neuer Krisenherd ist. Auch Afrika wird als Thema aufgegriffen, das schon fast als vergessen galt. Aber auch das Weihnachtsfest, als Fest des Friedens, hat in dieser Ausgabe Beachtung gefunden.

Es wäre zuviel, auf jeden einzelnen Artikel näher einzugehen. Die meisten sind so interessant, daß sich die Ausführungen im Unendlichen verlaufen würden.

Zwischen den Artikeln befinden sich Gedichte, Bilder und Zitate, alle mit den Motiven Krieg und Frieden. Hin und wieder finden sich auch Ausschnitte aus Büchern, die sich mit dem Thema Krieg beschäftigen, wie Remarques „Im Westen nichts Neues“. Aber auch Botschaften Johannes Paul II. zur Feier der Weltfriedenstag am 1. Januar 1999.

Dem Interessierten eröffnet die Lektüre dieser Zeitung die Möglichkeit, Geschehnisse unserer Zeit hinsichtlich Krieg und Frieden aus anderen Blickwinkeln zu betrachten. „Zeit - Fragen“ hilft dem Leser, die üblichen Denkbarrieren zu überwinden.

*Rebecca Siegert*

## Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

Zentrum für OSZE-Forschung gegründet

---

In Hamburg wurde ein Zentrum für OSZE-Forschung gegründet, zu dessen Zielen es gehört, die Aktivitäten der OSZE durch kritische Analysen zu begleiten. Gegenstand der Forschung sind die Handlungen der Organisation auf den Gebieten Konfliktprävention und -regulierung, ihr Beitrag zur Demokratie und Sicherheit, ihre Rolle in der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur und ihre institutionelle Weiterentwicklung.

Das von Prof. Lutz geleitete Zentrum ist am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik der Universität Hamburg angesiedelt. (W/ß)

---

### Urteil des EU-Gerichtshofes zu Frauen in der Bundeswehr

---

Am 11. Januar 2000 eröffnete der Europäische Gerichtshof (EuGH) für deutsche Frauen die Möglichkeit, freiwillige Dienste bei der Bundeswehr zu leisten. Das Verfahren beruht auf der Klage einer Deutschen, die sich um eine Beschäftigung als Elektronikerin bei der Bundeswehr beworben hat. Gegen die Ablehnung ihrer Bewerbung wehrte sie sich mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover. Sie vertritt die Auffassung, daß Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, der einen generellen Ausschluß von Frauen an der Waffe vorsieht, gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt. Die Bundesregierung trägt vor, daß der Verfassungsgeber vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts mit dem Verbot das rechtspolitische und legitime Ziel verfolgt habe, Frauen vor feindlichen Kombattanten und Waffengewalt und auch vor Kriegsgefangenschaft zu schützen.

Der EuGH wurde im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens angerufen und folgt der Argumentation der Klägerin. In dem Urteil stellt er fest, daß der sich aus Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes ergebende generelle Ausschluß von Frauen vom Dienst an der Waffe in der Bundeswehr gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG verstößt. Eine Ausnahme vom Grundprinzip der Gleichbehandlung kann nicht auf allgemeine Erwägungen sozialer und politischer Art gestützt werden. Eine eventuelle Ausnahme könnte sich stets nur auf spezielle berufliche Tätigkeiten beziehen, für deren Ausübung das Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung darstelle. Die Bundesregierung hat nicht den Nachweis erbracht, daß das männliche Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwendung in sämtlichen Kampfeinheiten ist. Damit ist die grundrechtliche Regelung, Frauen "dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten" gemeinschaftswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe kann nicht angerufen werden, da der EuGH die alleinige Auslegungskompetenz für EU-Richtlinien besitzt und dessen Auslegung für innerstaatliche Gerichte und Behörden verbindlich ist. Die Reaktionen auf das Urteil waren überwiegend positiv. Es hat jedoch weitreichende Folgen: Neben einer erforderlichen Grundgesetzänderung ist die Diskussion über die Abschaffung oder Änderung der Wehrpflicht ausgelöst worden. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen wirkt also nun auch in den Bereich der Streitkräfte hinein. (fb)

---

### Die Türkei ist EU - Beitrittskandidat

---

Die Europäische Union hat am 10. Dezember 1999 bei ihrem Gipfeltreffen in Helsinki die Türkei in den Kreis der Beitrittskandidaten aufgenommen. Dies konnte nach Überwindung des Widerstandes durch Griechenland geschehen, das die Aufnahme von der Lösung des Streites um den griechischen Teil Zyperns abhängig machen wollten:

Der Kandidatenstatus ist eine erste Stufe zum Beitritt zur EU. Er bedeutet für die Türkei, zunächst Anstrengungen zur Erfüllung der sogenannten Kopenhagener Kriterien zu unternehmen, welche die Achtung der Menschenrechte, eine gefestigte Demokratie und stabile Marktwirtschaft vorschreiben. Die Aufnahme konkreter Beitrittsverhandlungen kann erst danach erfolgen. Je nachdem, wie die konkreten Reformen im Land fortschreiten, kann schließlich ein konkreter Zeitpunkt für einen Beitritt zur EU festgelegt werden.

Davon ist die Türkei nach ganz einhelliger Auffassung in den Regierungskreisen noch weit entfernt. Der Kandidatenstatus soll vielmehr ein Signal setzen, daß die Türkei als islamisches Land nicht diskriminiert wird. Die Türkei hat nun dieselben Chancen und Pflichten wie Rumänien oder Bulgarien.

Der Europäische Rat forderte ausdrücklich, daß alle Bewerber ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten politisch oder aber vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag lösen. Diese Forderungen sind insbesondere an die Türkei gerichtet und beziehen sich auf die Streitigkeiten mit Griechenland wegen der Grenzziehung in der Ägäis und der geteilten Insel Zypern.

Es bleibt abzuwarten, welche Fortschritte im Bereich des Menschenrechtsschutzes durch die Heranführung der Türkei an die EU erzielt werden können, nachdem die Bilanz des Landes im Europarat, dem es seit 1950 angehört, eher dürftig ausfällt. (fb)

---

### Die Hinrichtung Öcalans wird aufgeschoben

---

Die Regierung der Türkei hat nach zähen Verhandlungen mit der ebenfalls an der Regierung beteiligten rechtsextremen Partei der ultranationalistischen Bewegung (MHP) entschieden, das Todesurteil gegen Öcalan vorerst nicht zu vollstrecken, um die Entscheidung des EGMR abzuwarten. Von diesem Beschluß hing aber mehr ab, als das Leben des ehemaligen Kurdenführers. Es ging vorrangig darum, welchen Platz die Türkei in einer modernen und aufgeklärten europäischen Völkergemeinschaft einnehmen wird. Hier war sicher die Zuerkennung des EU-Kandidatenstatus' an die Türkei von Bedeutung.

Nun hat die Türkei ein klares Signal gesetzt. Zum ersten Mal will eine türkische Regierung in einer hochsensiblen politischen und gesellschaftlichen Angelegenheit freiwillig die Entscheidung einer europäischen Instanz abwarten. Mindestens anderthalb Jahre werden die Richter des EGMR in Straßburg benötigen, um in dem Fall Öcalan ein Urteil zu fällen. Das ist für den inhaftierten Öcalan, aber auch für die türkische Politik eine lange Zeitspanne. Es bleibt zu hoffen, daß der bekundete Wille der Türkei zu Frieden, Demokratie und Menschenrechten von Dauer ist. (fb)

---

### England kündigt die Freilassung Pinochets an

---

Nachdem unabhängige Ärzte in einem medizinischen Gutachten die dauernde Verhandlungsunfähigkeit Pinochets festgestellt haben, kündigte der britische Innenminister Jack Straw am 11. Januar 2000 in einer Verlautbarung an, er sei geneigt, den ehemaligen Diktator aus humanitären Gründen freizulassen. Nach britischem Recht entscheidet im Auslieferungsverfahren nicht nur das Gericht, sondern auch der Innenminister. Dieser entscheidet zu Beginn und Abschluß des Verfahrens, ob die Auslieferung ausgeführt werden soll. Er kann - anders als die Richter - neben den juristischen Gesichtspunkten auch humanitäre Argumente in seine Bewertung einbeziehen. Bislang hat sich der Innenminister aus der juristischen Auseinandersetzung herausgehalten. Nun macht er von der Möglichkeit Gebrauch, das Verfahren abzukürzen. Die vier Länder Spanien, Frankreich, Belgien und die Schweiz, aus denen Auslieferungsanträge vorliegen, hatten eine Woche Zeit, um Einwendungen vorzubringen oder Rechtsmittel einzulegen, was Belgien tat. Spanien hatte erklärt, aus politischen Erwägungen keine Einwendungen gegen die britische Entscheidung erheben zu wollen.

Das House of Lords wies jedoch durch Entscheidung vom 31. Januar 2000 sämtliche Einwände gegen die Freilassung zurück, Belgien legte gegen diese Entscheidung Berufung ein.

Spanische Antragsteller haben daraufhin in einem Eilverfahren den EGMR ersucht, die britische Regierung vorläufig an der Freilassung zu hindern. Sie befürchten, daß Pinochet für die ihm vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen in Chile nicht gerichtlich verantwortlich gemacht wird. Der EGMR wies den Antrag am 18. Januar 2000 zurück. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist für den Erlaß von einstweiligen Anordnungen eine Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers erforderlich, welche für die Antragsteller, Opfer der Gewalttaten Pinochets, heute nicht mehr drohen. Der spanische Ermittlungsrichter hat eine abermalige medizinische Untersuchung Pinochets beantragt.

Eine endgültige Entscheidung des Innenministers bleibt also weiter abzuwarten. (fb)

---

### Der neue Kommissar für Menschenrechte

---

Nun ist es soweit: Der spanische Rechtswissenschaftler Alvaro Gil Robles y Gil Delgado ist von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für sechs Jahre zum ersten Menschenrechtskommissar ernannt worden und hat am 1. Januar 2000 sein Amt angetreten.

Der Menschenrechtskommissar wird in Ergänzung zum Europäischen Gerichtshofes in Straßburg die Bedeutung und praktische Anwendung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte stärken. Er wird auch die Menschenrechtserziehung, beispielsweise in Schulen und anderen Einrichtungen, fördern.

Damit hat der Menschenrechtsschutz in den 41 Mitgliedsstaaten des Europarates neben seiner rechtlichen und institutionellen Verankerung auch "Gestalt und Gesicht" erhalten. (fb)

## Die Arbeit an der EU-Grundrechtscharta beginnt

**A**m 1. Februar 2000 nahmen 62 von den EU-Staats- und Regierungschefs beauftragte Politiker unter Vorsitz des ehemaligen Bundespräsidenten Herzog die Arbeiten zur Ausarbeitung einer Grundrechtscharta der EU auf. Auf dem Justiz-Gipfeltreffen in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 hat der Europäische Rat das zur Ausarbeitung dieser Charta einzusetzende Gremium in Zusammensetzung und Arbeitsverfahren bestimmt.

Das Gremium besteht aus fünfzehn Beauftragten der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, einem Beauftragten des Präsidenten der Europäischen Kommission, sechzehn Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die vom diesem benannt wurden und dreißig Mitgliedern der nationalen Parlamente, zwei aus jedem Mitgliedstaat, die ebenfalls von den nationalen Parlamenten benannt werden. Der Deutsche Bundestag entsendet Prof. Dr. Jürgen Meyer, SPD, (Vertreter: Peter Altmeier, CDU); für den Bundesrat nimmt der thüringische Minister für Europaangelegenheiten, Jürgen Gnauck, CDU, teil (Vertreter: Dr. Wolf Weber, SPD, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen).

Außerdem wurden zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und zwei Vertreter des Europarates, darunter einer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, als Beobachter ernannt.

Durch eine Grundrechte-Charta soll den Bürgern der europäischen Mitgliedstaaten die Angst vor Europa genommen werden und durch das klare Bekenntnis der EU zu Grundrechten auch europäischen Organen Grenzen gesetzt werden.

Dagegen wird von Kritikern eingewandt, daß eine Grundrechts-Charta falsche Signale setze und auch im Hinblick auf die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) überflüssig sei. Eine Verfassung setze einen Staat voraus und das gerade sei die EU nicht. Es existiere kein homogenes Staatsvolk, keine gemeinsame Sprache und keine gemeinsame Regierung. Gemeinsame Außengrenzen und die gemeinsame Währung änderten daran nichts: Die EU sei ein Verbund souveräner Staaten. Dennoch kann die Debatte natürlich nicht allein verfassungstheoretisch geführt werden. Praktisch tritt die EU immer stärker in der Rolle des Staates auf und das verlangt demokratische Strukturen, wozu unverzichtbar die Grundrechte gehören.

Die Diskussion über eine Grundrechtscharta, die schon seit 25 Jahren geführt wird, geht in eine neue, spannende Runde. (fb)

## ACADEMIA

### Das Wissenschaftsmagazin der Europäischen Akademie Bozen

Das Magazin informiert regelmäßig über die Arbeit der Fachbereiche der Akademie: Sprache und Recht, Ethnische Minderheiten und Regionale Autonomien, Management und Unternehmenskultur sowie Alpine Umwelt.

In Heft 21 (Dezember 1999/März 2000) finden sich Beiträge zu den Themen Tibet (Jens Woelk) und Sorben in Sachsen (Ludwig Elie, Norman Weiß).



**Ankündigung**

# MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

## Themenheft

### 50 Jahre Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Am 4. November 1950 verabschiedeten die damals zehn Mitgliedstaaten des Europarates die EMRK. Damit lag der erste völkerrechtliche Vertrag vor, in dem sich die Staaten verbindlich zur Gewährleistung eines umfassenden Katalogs von Menschenrechten verpflichtet hatten. Gleichzeitig wurde ein juristisches Kontrollverfahren eingerichtet, das beständig ausgebaut und zuletzt im Jahre 1998 (Inkrafttreten des 11. Protokolls zur EMRK) komplett umgestaltet wurde.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die EMRK, die ein „lebendiges Instrument“ darstellt, ständig weiterentwickelt und eine umfangreiche Rechtsprechung zu Inhalt und Reichweite der Gewährleistungen entfaltet.

Das Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* verfolgt die Absicht, zu einer Verbreitung der Kenntnis über die Konvention und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung beizutragen. Dabei haben die Autoren stets auch die Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland im Blick.

***Aus dem Inhalt:***

Entstehungsgeschichte • Freiheit und Gleichheit – ihr Spannungsverhältnis in der EMRK • Frauen unter der Schutz der EMRK • Verhältnis von EMRK und Europäischem Gemeinschaftsrecht • Auswirkung der EMRK auf die Auslegung des Grundgesetzes • Menschenrechtsschutz durch die Organe der EMRK • Wirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

***Die Autoren:***

Eckart Klein, Friederike Brinkmeier, Ulrike Eppe, Andreas Haratsch, Stefanie Schmahl, Norman Weiß, Jens Wolfram

Das Heft soll im März 2000 erscheinen und einen Umfang von ca. 100 Seiten haben.  
Preis 15.- DM (für Abonnenten: 10.-DM)

### Literaturhinweise:

Mit dieser Zusammenstellung wollen wir auf Beiträge und Entscheidungen hinweisen, die das Zusammenwirken von internationalen Menschenrechten und nationaler Rechtsanwendung behandeln. Damit soll der zunehmenden Praxisrelevanz dieses Zusammenwirkens Rechnung getragen und mögliche Argumentationsmuster für andere Fälle vermittelt werden.

#### Internationale Strafgerichtsbarkeit

*Heike Spieker*, Die Bedeutung der ad hoc-Tribunale bei der Errichtung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs - einige völkerrechtliche Aspekte, in: Humanitäres Völkerrecht Nr. 4, 1999, S. 216 ff.

#### Internationaler Schutz der Menschenrechte

*York Frhr. von Lersner*, Der Einsatz von Bundeswehrsoldaten in Albanien zur Rettung deutscher Staatsangehöriger, in: Humanitäres Völkerrecht Nr. 3, 1999, S. 156 - 166 [Analyse der Rechtmäßigkeit der militärischen Rettungsaktion der Bundeswehr aus dem Jahre 1997 und die Abgrenzung zur humanitären Intervention].

*Kai Ambos*, Völkerrechtliche Bestrafungspflichten bei schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 37, 1999, S. 319 - 356 [Die aufgestellte These wird anhand geltenden Völkervertragsrechts und allgemeiner Rechtsgrundsätze untersucht].

#### Europäischer Schutz der Menschenrechte

*EGMR*, Urteil vom 9. Juni 1998, abgedruckt in: EuGRZ 1999, S. 660 ff. [Entscheidung zu den Voraussetzungen der Verwertung von Beweismaterial, das durch einen verdeckten Ermittler der Polizei erlangt wurde; Art. 6 Abs. 1 der EKMR].

*Europäischer Rat*, Beschluß vom 4. Juni 1999 zur Ausarbeitung einer EU-Charta der Grundrechte, in: EuGRZ 1999, S. 364 - 365 [mit weiteren Fundstellen zur Diskussion über eine Grundrechts-Charta innerhalb der letzten 25 Jahre] und EuGRZ 1999, S. 616.

*Nial Fenelly*, The European Union and Protection of Aliens from Expulsion, in: European Journal of Migration Law, Vol. 1 (1999), S. 313-328 [Der Generalanwalt am EuGH gibt einen Überblick über die rechtlichen Regelungen auf Gemeinschaftsebene und deren Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten; zahlreiche Rechtsprechungsbeispiele].

*Anne Peters*, Die Mißbilligung der Todesstrafe durch die Völkerrechtsgemeinschaft, in: EuGRZ 1999, S. 650 ff. [Das Verbot der Todesstrafe wird auf internationaler und regionaler Ebene, auch im Zusammenhang mit den auf universeller Ebene anerkannten Einschränkungen der Todesstrafe untersucht].

*Niels Uildriks*, Police Torture in France, in: NQHR Vol. 17 (1999), S. 411-423. [Der Beitrag analysiert das Mitte 1999 ergangene Urteil des EGMR, mit dem gewalttätige und diskriminierende Verhörmethoden gebrandmarkt wurden].

*Susanne Zühlke/Jens-Christian Pastille*, Extradition and the European Convention - Soering Revisited, ZaöRV 1999, S. 747 ff [kritische Anmerkungen zur bisherigen Lesart der Entscheidung des EGMR, die Auslieferung nur unter besonderen Umständen, insbesondere bei Gefahr der Todesstrafe, als Konventionsverstoß anzusehen].